

Zeitschrift für **STRAFVOLLZUG**

Herausgegeben von der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

Jg. 6

1956

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
* * *	
Auswahl und Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten	257
Bartning: Wo Schatten ist, da ist auch Licht	264
Schröder: Gedanken zur Strafvollzugsreform	272
Goehl: Kameradschaft im Dienst	277
Waldmann: Die sanfte Gewalt	279
Braun: Erfahrungen mit Schubgefangenen	285
Voigt: 50 Jahre Gefangenensammeltransport auf Eisenbahnen	292
Kraschutzki: Aus dem spanischen Strafvollzug	296
Krüger: Die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (2. Teil)	299
Abt / Dormehl: Ein Autogen-Schweißlehrgang für Gefangene in der Strafanstalt Darmstadt	312
Steinemann: Die Funktion des Sportes im Jugendstrafvollzug	314
Künkeler: Auf der Straße angeschossen	318

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Auswahl und Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten

In Anbetracht der Wichtigkeit des Themas veröffentlichen wir die Beschlüsse des 1. Kongresses der Vereinten Nationen zur Verhütung von Verbrechen und zur Behandlung von Straffälligen zum Thema „Auswahl und Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten“ in Übersetzung von Frau Rasch-Bauer und Dr. Krebs. Gleichzeitig verweisen wir auf den Gesamtbericht über diesen Kongreß in unserer Zeitschrift Heft 5/55, Seite 282 ff.

Der erste Kongreß der Vereinten Nationen zur Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Straffälligen, hat die anliegenden Empfehlungen zur Frage der Auswahl und Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten angenommen und

1. bittet den Generalsekretär in Übereinstimmung mit Abschnitt (d) des Anhangs zur Resolution Nr. 415 (V) der Generalversammlung der Vereinten Nationen dem Sozialausschuß des Wirtschafts- und Sozialrates diese Empfehlungen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen;
2. spricht die Hoffnung aus, daß der Wirtschafts- und Sozialrat diesen Empfehlungen beipflichten und die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sie lenken und ihnen gleichzeitig raten wird, sich in der Praxis und bei dem Ausarbeiten von gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Reformen nach ihnen zu richten;
3. äußert endlich den Wunsch, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Generalsekretär bittet, diesen Empfehlungen eine möglichst weitgehende Verbreitung in der Öffentlichkeit zu sichern und den Generalsekretär zu ermächtigen, in bestimmten Zeitabständen Berichte über den Stand der Dinge von den verschiedenen Ländern anzufordern und zu veröffentlichen.

Empfehlungen betreffend die Auswahl und Ausbildung von Strafvollzugsbediensteten

A. Zeitgemäße Auffassungen vom Strafanstaltsdienst

I. Strafanstaltsdienst als Sozialer Dienst

- (1) Der Wandel im Wesen des Strafvollzugsbediensteten, der sich aus der Entwicklung der Vorstellung von ihrer Aufgabe als „Wächter“ zu Mitarbeitern eines wichtigen sozialen Dienstes ergibt, der Geschicklichkeit, angemessene Ausbildung und gute Zusammenarbeit (team work) von jedem Einzelnen verlangt, sollte beachtet werden.
- (2) Es sollten besondere Anstrengungen gemacht werden, sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Strafvollzugsbeamten das Verständnis für das Wesen des modernen Strafvollzugs zu wecken und lebendig zu erhalten. Dabei sollten alle geeigneten Mittel, die Öffentlichkeit zu unterrichten, angewendet werden.

II. Spezialisierung der Aufgaben

- (1) Diese neue Auffassung spiegelt sich in dem Bestreben, den Mitarbeiterstab ständig um Fachkräfte wie Ärzte, Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer und technische Unterweiser zu erweitern.
- (2) Dies ist eine gesunde Entwicklung, und es wird allen Regierungen empfohlen, sie zu fördern, selbst wenn hierdurch zusätzliche Ausgaben entstehen.

III. Koordination (Sicherung eines einheitlichen Vorgehens)

- (1) Die wachsende Spezialisierung kann indessen einer planmäßigen Behandlung der Gefangenen entgegenwirken und Probleme in bezug auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Mitarbeitergruppen aufwerfen.
- (2) Deshalb ist es notwendig, daß bei der Behandlung der Gefangenen alle Fachkräfte ihre Arbeit in einer Gemeinschaftsleistung, einem Team, bewältigen.
- (3) Außerdem erscheint es notwendig, dafür zu sorgen, daß durch einen Ausschuß für Zusammenarbeit die verschiedenen Aufgaben (Funktionen) zu einem einheitlichen Vorgehen geführt werden. Dadurch werden alle Mitarbeiter den Vorteil haben, tieferen Einblick in die verschiedenen Seiten der in Betracht kommenden Probleme zu gewinnen.

B. Die Stellung der Strafanstaltsbediensteten und die Anstellungsbedingungen

IV. Beamtenstellung

Die hauptamtlich im Strafvollzugsdienst tätigen Mitarbeiter sollten die Stellung von Beamten haben, d. h., sie sollten

- (1) im Dienste der Regierung des Landes oder des Staates stehen und den beamtenrechtlichen Bestimmungen unterliegen;
- (2) nach bestimmten Vorschriften ausgewählt werden, z. B. auf Grund einer Prüfung, bei der die besten Leistungen entscheiden;
- (3) die Sicherheit haben, daß ihre Stellung ausschließlich von ihrem einwandfreien Verhalten, ihrer Leistung und ihrer körperlichen Eignung abhängig ist;
- (4) ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit bekleiden und berechtigt sein, alle Vorteile der Beamtenlaufbahn zu genießen in bezug auf Beförderung, soziale Sicherheit, Einkommen, Versetzung in den Ruhestand oder Gewährung von Versorgungsbezügen.

V. Hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Strafvollzugsbediensteten sollten mit Ausnahme von gewissen Fachkräften ihre volle Arbeitszeit den Berufsaufgaben widmen können und deshalb hauptamtlich beschäftigt werden.

- (2) Vor allem kann der Leiter einer Vollzugsanstalt nicht nebenamtlich beschäftigt werden.
- (3) Die Mitwirkung der Sozialarbeiter, Lehrer und Berufsausbilder sollte durch hauptamtliche Kräfte gesichert werden, ohne aber nebenamtliche Mitarbeiter auszuschließen.

VI. Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die Arbeitsbedingungen der Strafanstaltsbediensteten sollten so gut sein, daß die befähigtesten Personen dadurch angezogen und veranlaßt werden, im Dienst zu verbleiben.
- (2) Gehälter und andere Vorteile sollten nicht willkürlich an den Status anderer Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes angeglichen, sondern ausschließlich unter Berücksichtigung der in einem modernen Strafvollzugssystem zu verrichtenden Arbeit festgesetzt werden. Diese ist kompliziert und stellt hohe Anforderungen und hat den Charakter einer wichtigen sozialen Aufgabe.
- (3) Die Strafanstaltsbediensteten sollten ausreichende und angemessene Wohnungen in der Nähe der Vollzugsanstalten zur Verfügung gestellt bekommen.

VII. Die Rangordnung der Mitarbeiter sollte nicht nach militärischem Vorbild aufgebaut werden

- (1) Die Struktur des Mitarbeiterstabes sollte nach den Gesichtspunkten der Zivilverwaltung aufgebaut sein und eine den besonderen Zwecken eines derartigen Verwaltungsapparates angepaßte Rangordnung enthalten.
- (2) Der Aufsichtsdienst sollte entsprechend den Sicherheitsbedürfnissen der Vollzugsanstalt eingerichtet werden, um die Dienstgradunterschiede zu wahren und die notwendige Ordnung aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitarbeiter sollten besonders ausgewählt werden und nicht aus den Kräften der Armee oder der Polizei oder aus anderen öffentlichen Stellen genommen werden.

VIII. Waffentragen

- (1) Nur in Ausnahmefällen sollten die Bediensteten, die bei der Ausübung ihrer Berufsaufgaben in unmittelbare Berührung mit Gefangenen kommen, bewaffnet sein.
- (2) Unter keinen Umständen sollten Waffen an Bedienstete ausgegeben werden, wenn diese nicht im Waffengebrauch ausgebildet sind.
- (3) Es ist wünschenswert, daß auch für die Überwachung außerhalb der Vollzugsanstalt Strafvollzugsbedienstete zuständig sind.

C. Die Auswahl der Bediensteten

IX. Zuständige Dienststellen und allgemeine Verwaltungsrichtlinien

- (1) Die Auswahl sollte in Übereinstimmung mit dem Aufbau der einzelnen Staaten soweit wie möglich bei einer Dienststelle zentralisiert werden und unter der Leitung der vorgesetzten oder der obersten Strafvollzugsverwaltung stehen.
- (2) Wenn andere staatliche Einrichtungen wie z. B. das Landespersonalamt für die Auswahl der Bediensteten verantwortlich sind, so sollte die Strafvollzugsverwaltung nicht verpflichtet sein, einen Bewerber in Dienst zu nehmen, den sie nicht für geeignet hält.
- (3) Vorkehrungen sollten getroffen werden, den politischen Einfluß bei der Anstellung von Bediensteten für den Vollzugsdienst auszuschließen.

X. Allgemeine Einstellungsbedingungen

- (1) Die Strafvollzugsverwaltung sollte bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter ganz besonders sorgfältig verfahren und nur solche Personen auswählen, die auch die erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Unbescholtenheit, ihrer menschlichen Einstellung, ihrer fachlichen Leistung und körperlichen Eignung erfüllen.
- (2) Die Strafvollzugsbediensteten sollten in der Lage sein, die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrzahl der Gefangenen verstanden wird, zu sprechen.

XI. Aufsichtsbedienstete

- (1) Diese Bediensteten sollten ausreichend ausgebildet und begabt sein, um ihre Pflichten zu erfüllen und an allen sich bietenden Fortbildungsmöglichkeiten mit Erfolg teilnehmen zu können.
- (2) Zur Ermittlung der Fähigkeiten der Bewerber wird in Ergänzung der vorgeschriebenen Prüfungen empfohlen, zusätzlich geeignete Intelligenz-, Leistungs- und körperliche Eignungsprüfungen vorzunehmen.
- (3) Zugelassene Bewerber sollten eine Probezeit ableisten, damit die zuständigen Dienststellen sich eine Meinung über ihre Persönlichkeit, ihren Charakter und ihre Eignung bilden können.

XII. Höherer Strafvollzugsdienst

Besondere Sorgfalt sollte bei der Anstellung von Personen walten, die die höheren Verwaltungsstellen im Strafvollzugsdienst einnehmen sollen; nur Personen, die entsprechend ausgebildet sind und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben, sollten hierfür in Betracht kommen.

XIII. Leitende Strafanstaltsbedienstete

- (1) Die Anstaltsleiter oder ihre Stellvertreter sollten für ihre Aufgabe befähigt sein, insbesondere in Hinsicht auf ihren Charakter, ihre Fähigkeit für Verwaltungsaufgaben, ihre Ausbildung und ihre Erfahrung auf diesem Arbeitsgebiet.
- (2) Sie sollten eine gute Allgemeinbildung besitzen und sich durch eine innere Berufung zu diesem besonderen Dienst auszeichnen. Die Verwaltung sollte bestrebt sein, Personen mit Spezialausbildung für den Anstaltsdienst zu gewinnen, die sinngemäß alle Voraussetzungen für den Vollzugsdienst mitbringen.

XIV. Fachkräfte und Verwaltungskräfte

- (1) Die Mitarbeiter für besondere Aufgabengebiete einschließlich der Verwaltungsaufgaben sollten die allgemeinen beruflichen oder technischen Fähigkeiten besitzen, die für jeden in Frage kommenden Aufgabenbereich im besonderen erforderlich sind.
- (2) Die Auswahl von Spezialkräften sollte auf Grund von Zeugnissen oder Universitätsgraden erfolgen, die ihre Spezialausbildung bestätigen.
- (3) Es wird empfohlen, in erster Linie diejenigen Bewerber einzustellen, die zusätzlich zu ihrer Fachausbildung eine zweite Ausbildung oder berufliche Erfahrung oder einen Befähigungsnachweis besitzen oder über Spezialerfahrung im Strafvollzugsdienst verfügen.

XV. Bedienstete in Strafvollzugsanstalten für Frauen

In Frauenanstalten sollten weibliche Bedienstete beschäftigt werden. Dies schließt indessen nicht aus, daß männliche Bedienstete, insbesondere Ärzte und Lehrer, ihre beruflichen Pflichten in Frauenanstalten oder in Abteilungen von Vollzugsanstalten, die zur Aufnahme von Frauen bestimmt sind, ausüben. Von den weiblichen Strafanstaltsbediensteten sollten, unabhängig von der Frage, ob es Laien oder Ordensleute sind, soweit als möglich die gleichen Befähigungsnachweise verlangt werden wie von den Männern.

D. Berufsausbildung

XVI. Ausbildung vor endgültiger Übernahme

Vor Übernahme in den Dienst sollte den Strafanstaltsbediensteten Gelegenheit zur Ausbildung in einem Grundlehrgang gegeben werden mit besonderer Unterrichtung über die sozialen Probleme und ihre speziellen Pflichten. Theoretische und praktische Prüfungen sind zu fordern.

XVII. Aufsichtskräfte

- (1) Es wird empfohlen, einen Lehrplan für die Berufsausbildung der Aufsichtsbediensteten auszuarbeiten. Die folgenden Ausführungen

mögen als Anregung für die Planung einer solchen Ausbildung in drei Abschnitten dienen:

- (2) Der erste Abschnitt, der in einer Vollzugsanstalt stattfinden sollte, hat die Aufgabe, den Berufsanwärter mit den besonderen Problemen seines Berufs vertraut zu machen und zur gleichen Zeit die Feststellung zu ermöglichen, ob er die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Während dieses Eingangsabschnittes sollte dem Bewerber keinerlei Verantwortung übertragen werden. Seine Arbeit sollte ständig durch einen erfahrenen Mitarbeiter überwacht sein. Der Anstaltsleiter sollte für die Bewerber einen Grundlehrgang zur Berufsausbildung in vorwiegend praktischen Fragen einrichten.
- (3) Während des zweiten Abschnittes sollte der Bewerber eine Schule besuchen oder einen Lehrgang mitmachen, der durch die zuständige höhere oder oberste Aufsichtsbehörde eingerichtet ist. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Ausbildung für den Umgang mit den Gefangenen, wobei die elementaren Grundsätze der Psychologie und Kriminologie zugrunde zu legen sind, gewidmet werden. Die Lehrgänge sollten darüber hinaus Unterricht über die Grundfragen der Gefängnisverwaltung, der Strafrechtswissenschaft und verwandter Gebiete vorsehen.
- (4) Es ist wünschenswert, daß die Bewerber während der ersten beiden Abschnitte in Gruppen ausgebildet werden, um dadurch einerseits zu verhindern, daß sie vorzeitig zum praktischen Dienst herangezogen werden und andererseits die Organisation der Ausbildungslehrgänge zu erleichtern.
- (5) Der dritte Ausbildungsabschnitt, der für die Bewerber eingerichtet werden sollte, die während der ersten beiden Abschnitte befriedigende Leistungen zeigten und ein besonderes Interesse sowie eine Berufung für ihren Dienst erkennen ließen, sollte in der Einführung in den praktischen Dienst bestehen. Hier erhalten sie Gelegenheit zu zeigen, ob sie die erforderlichen Befähigungen besitzen. Sie sollten ebenfalls Gelegenheit erhalten, an der Ausbildung für Fortgeschrittene in Psychologie, Kriminologie, Strafrecht und Gefängniskunde und verwandten Unterrichtsgegenständen teilzunehmen.

XVIII. Leitende Strafanstaltsbedienstete

- (1) Da die Methoden für eine entsprechende Ausbildung, wie sie Anstaltsleiter und stellvertretende Anstaltsleiter vor ihrer Anstellung erhalten sollen, gegenwärtig in allen Ländern verschieden sind, soll hier nur auf die Notwendigkeit ihrer angemessenen Ausbildung gemäß § XIII hingewiesen werden.
- (2) Wo leitende Strafanstaltsbedienstete ohne Berufserfahrung auf dem Sondergebiet des Strafvollzugs, aber mit Erfahrungen auf ähnlichen Arbeitsgebieten herangezogen werden, sollten sie, falls sie als

Anstaltsleiter oder stellvertretender Anstaltsleiter berufen werden, vor Übernahme ihrer Aufgaben eine theoretische Ausbildung und die Gelegenheit erhalten, während einer angemessenen Zeitspanne praktische Erfahrung im Gefängnisdienst zu sammeln. Der Nachweis einer ausreichenden theoretischen Ausbildung auf den in Frage kommenden Gebieten kann nur durch Vorlage einer Bescheinigung einer Fachschule oder einer Universität erbracht werden.

XIX. Fachkräfte im Strafvollzugsdienst

Die Anfangsausbildung für Fachkräfte im Strafvollzugsdienst wird durch die Auswahlbestimmungen, wie sie in § XIV festgelegt sind, bestimmt.

XX. Örtliche Ausbildungsstätten für Strafvollzugsbedienstete

Die Einrichtung von örtlichen Ausbildungsstätten für Strafvollzugsbedienstete sollte angeregt werden.

XXI. Körperliche Ausbildung und Unterweisung im Waffengebrauch

- (1) Sämtliche Strafvollzugsbediensteten sollen eine besondere körperliche Ausbildung erhalten, die sie in die Lage versetzt, angreifende Gefangene entsprechend den Dienstvorschriften abzuwehren.
- (2) Diejenigen Strafvollzugsbediensteten, die mit Waffen ausgerüstet werden, sollten eingehend über den Waffengebrauch unterrichtet werden.

XXII. Fortbildung

- (1) Nach Übernahme in den Strafvollzugsdienst und während der Berufsausübung sollen die Strafvollzugsbediensteten ihre Kenntnisse und ihre beruflichen Fähigkeiten durch Teilnahme an Fortbildungskursen, die in bestimmten Zeitabständen einzurichten sind, weiter verbessern.
- (2) Die Fortbildung der Aufsichtsbeamten sollte sich mehr mit grundsätzlichen und fachlichen Fragen befassen als mit Bestimmungen und Anordnungen.
- (3) Soweit irgendeine Spezialausbildung gefordert wird, sollte diese auf Kosten des Staates gewährt werden. Diejenigen, die sich einer solchen Ausbildung unterziehen, sollten Bezahlung und Zuschüsse entsprechend ihrer Dienststellung weiter erhalten. Zusätzliche Ausbildung als Voraussetzung für die Beförderung eines Strafvollzugsbediensteten kann zu seinen eigenen Lasten gehen und auf die Freizeit angerechnet werden.

XXIII. Aussprachegruppen, Besuch von Vollzugseinrichtungen, Seminare für berufserfahrene Strafvollzugsbedienstete

- (1) Für berufserfahrene Strafvollzugsbedienstete werden Aussprachegruppen, bei denen Fragen, die die Teilnehmer unmittelbar inter-

essieren, Vorrang vor rein theoretischen Gegenständen haben, empfohlen. Diese sollten mit Besuchen von verschiedenen Strafvollzugsanstalten und anderen Einrichtungen verbunden werden. Es erscheint wünschenswert, Fachkräfte aus anderen Ländern zu solchen Zusammenkünften einzuladen.

- (2) Es wird ebenfalls empfohlen, einen Austausch von berufserfahrenen Strafvollzugsbediensteten zwischen den einzelnen Ländern vorzunehmen, damit diese an Ort und Stelle praktische Erfahrungen über den Vollzug in anderen Ländern sammeln können.

XXIV. Konferenzen, Besuche und Zusammenkünfte für alle Gruppen von Strafvollzugsbediensteten

- (1) Möglichkeiten zur gemeinsamen Beratung sollten vorgesehen werden, damit alle Gruppen von Strafvollzugsbediensteten ihre Meinung über die bei der Behandlung der Gefangenen angewendeten Methoden zum Ausdruck bringen können. Darüber hinaus sollten Vorlesungen und Besuche anderer Anstalten sowie, wenn möglich, regelmäßige Seminare für alle Gruppen von Strafvollzugsbediensteten eingerichtet werden.
- (2) Es wird auch empfohlen, Mitarbeiterbesprechungen einzurichten, bei denen die Bediensteten ihre Erfahrungen austauschen und Fragen von beruflicher Bedeutung erörtern können.

Wo Schatten ist, da ist auch Licht (Über die menschliche Einstellung zum Strafgefangenen)

Von Pfarrer Dr. Gerhard Bartning, Wittlich

„Wo Licht ist, da ist auch Schatten“. Diese Lektion haben wir schon im Geschichtsunterricht auf der Schule gelernt. Von einem großen Mann, für den wir uns begeistern konnten, waren auch weniger erfreuliche Wesenszüge, weniger ehrenhafte Taten zu berichten. Zuweilen hören wir von einem Unternehmen, das uns in jeder Hinsicht als vorbildlich bekannt war: kreditwürdig, großzügig, sozial, beweglich und voll Initiative und Weitblick in der Leitung. Durch einen Betriebsangehörigen werden wir eingeweiht, daß in einer Abteilung augenblicklich auch etwas faul ist. „Wo Licht ist, da ist auch Schatten“.

Mitunter lohnt es sich, auch einmal über die Umkehrung einer Binnewahrheit nachzudenken. Dann bemerken wir, daß sie wie eine Wünschelrute ist, die uns in dürem Gelände auf verborgene Quelladern aufmerksam macht. Versuchen wir's in unserem besonderen Aufgabenbereich: dem Strafvollzug. Und bei den Voraussetzungen, unter denen wir diese Aufgabe zu erfüllen, diese Arbeit zu tun haben: der

Einstellung, die wir den Strafgefangenen, dem einzelnen Strafgefangenen entgegenbringen (denn sie bestimmt ja weithin das, was bei unserer Arbeit herauskommen soll). Denn mit unserer persönlichen Einstellung zu dem Menschen, den wir vor uns haben, dem wir Anweisungen erteilen, dem wir bei ihm ungewohnten Arbeiten Hilfestellung leisten, dem wir auf dumme oder schlaue, redliche, unredliche, ratlose Fragen Antwort geben sollen, werden die Weichen gestellt. An unserer „Einstellung“ entscheidet sich zuerst, „vorläufig“ (oft genug endgültig!), auf welchem Gleis der Wagen „läuft“, wie „es“ dann überhaupt laufen wird. Unsere „Einstellung“ können wir „proklamieren“ und „behaupten“, wir können sogar davon überzeugt sein, sie ergebe sich automatisch aus einem „klaren Standpunkt“ — aber der andere, auf den wir eingestellt sind (wenn wir übrigens nicht auf ihn eingestellt sind, so ist das auch eine Einstellung!), weiß es besser: die Einstellung spricht nicht so sehr aus unseren Worten und dem, was wir wortreich als unsere Überzeugung hinstellen, sondern aus dem, was wir sind. Sie „überträgt“ sich — zwischen den Worten, vor und nach unseren Entscheidungen, Weisungen, Anordnungen. Sie überträgt sich wie die Schwingung eines Motors, der in unserer Nähe summt — wie das Rascheln des Laubes im Wind vor unserm Fenster —, wir achten nicht darauf, werden seiner aber inne, wenn es einmal aussetzt oder aufhört. Wenn unsere „Einstellung“ aber so eng mit unserm „Wesen“ verbunden ist, haben wir dann überhaupt Gewalt über sie? Können wir sie beeinflussen? Scheint sie nicht unwiderruflich festgelegt, wenn wir uns in einer stillen Stunde Gestalt und Wesensart eines Inhaftierten vergegenwärtigen sollen — wir sollen auf dem Umlaufbogen unser Urteil über ihn niederschreiben —, und es wird uns klar, daß wir den Kerl eigentlich nicht riechen können? Und wenn wir erst so weit kamen (und so ehrlich waren, uns dies klarzumachen), ist dann noch Zeit, dies zu ändern? Vielleicht sind zwei Drittel einer ohnehin ziemlich kurzen Strafe in diesem Falle schon um!

Versuchen wir's einmal mit dem einfachen Bilde: „Licht-Schatten“. Keine anspruchsvolle Erkenntnis, ganz gewiß nicht. Ein höchst primitives Modell. Und doch sehr folgenreich. Da ist einmal der Schatten, das Dunkle, Ungenaue, Anrühige, Suspekte, Unangenehme, Schwierige. Nach unserer üblichen Erfahrung bringt es jeder — fast jeder Verurteilte mit. Es haftet ihm an — denn nicht um seiner Verdienste um die Mitmenschheit, sondern um eines Versagens, Vergehens, Verbrechens willen kommt dieser Mensch jetzt in unsere Obhut. Wenn wir zum erstenmal mit ihm ins Gespräch kommen (als Inspektionsbeamter, Aufsichtsdienstbeamter, Verwaltungsangestellter usw.), ist er für uns kein unbeschriebenes Blatt mehr. Was im Urteil — der Personalakte beigeftet — über ihn zu lesen war, das folgt ihm, dem Verurteilten, zumindest in unseren Augen wie ein Schatten. Und so wenig der, der

seines Schattens selbst inne wird, über seinen Schatten springen kann, so wenig kann der andere, der ihn sieht, den Schatten aus seinem Bilde ausradieren. (Übrigens gibt es alte, tiefsinnige Mären und Geschichten von Leuten, die ihren Schatten verloren haben und wieder suchen und finden müssen, weil sie nur mit ihrem Schatten zusammen ein ganzes sein können!)

Wie oft sagen wir: „Es bleibt immer etwas hängen“. Aber schwer ist es abzumessen, wieviel da hängen bleibt, warum und wieso es hängen bleibt. Und dann ist da der Schatten, den unser Anbefohlener jetzt, in diesem Augenblick an sich hat. Seine Furcht oder sein Mißtrauen, sein Ärger oder seine Bitterkeit, seine unterwürfige Freundlichkeit, die wir natürlich sofort als Berechnung durchschaut haben, oder seine offene Feindseligkeit, die uns anspringen will: „Ihr alle seid ja nur unsere Büttel. Ihr seid alle gegen uns verschworen: Richter, Staatsanwalt, der ‚Alte‘, der ‚Schließer‘. Eure Arbeit ist, uns unter Druck zu halten. Aber wartet nur: wir lassen uns nicht kleinkriegen. Wir wissen, daß es noch eine Gerechtigkeit gibt. In einem Jahr sprechen wir uns wieder, und dann wollen wir sehen, wer die große Klappe riskieren kann!“

Das alles ist nicht schön. Auch die schlotternde Angst ist nicht schön. Die schon gar nicht. Denn man weiß nie, was die einem für Streiche spielen kann. Und was für Ungeheuer hinter der Maske der Angst lauern und eines Tages losbrechen können.

Und das ist alles ja erst der Anfang. Das Schlimmste kommt ja noch: der Kleinkrieg des Alltags. Die zähen Wünsche, die zudringlichen Bitten des Gefangenen. Die Klagen über schroffe Aufsichtsbeamte und böse Arbeitskollegen und neidische Zelleninsassen. Die endlosen Klagelieder, daß sich niemand um die Angehörigen kümmere und daß die Sozialfürsorge versage oder die Kirche die Nächstenliebe verraten habe. Dabei braucht man nur einmal genau nachzusehen: von den schmierigen Tauschgeschäften angefangen bis zur beinahe schon bestellten Klage im Brief der Angehörigen und zum schwebenden Verfahren in einer Angelegenheit, wo bisher jeder vorsichtig geäußerte Verdacht als Beleidigung zurückgewiesen wurde! Und auch dort, wo solche unerfreulichen Vorgänge nicht in unser Blickfeld kommen — sieht es bei den „Anständigen“ wirklich erfreulicher aus? Es ist nicht von ungefähr, daß in den üblichen Beurteilungen bestimmte typische Redewendungen wiederkehren: „beteuert wortreich seine guten Vorsätze“ — „anstaltsgewohnt, fügt sich glatt den Anstaltsvorschriften“ — „vorsichtig, unauffällig“ — oder auch: „bisher keine Anzeichen echter Reue“ — oder (seltener, aber offenbar auch nicht als Lob gemeint) „widerspenstig; arbeitsunlustig; vorlaut; Besserwisser; gibt an wie ein Graf“. Weder an den Reibungen, die im Verkehr mit den Gefangenen auftreten, noch am allzu rei-

bungslosen Verkehr können wir unsere Freude haben. Andererseits ist uns der Gefangene auch wieder nicht ganz unverständlich, der uns nach der soundsovielten Hinabgenehmigung seines Gnadengesuches verzweifelt entgegenhält: „Ja was soll ich denn noch tun? Mir wurde bei der Hauptverhandlung gesagt: ‚Führen Sie sich gut in der Anstalt, dann können Sie es zu gegebener Zeit mit dem § 26 StGB versuchen‘. Gut, man strengt sich an. Es gibt keine Meldung. Der Werkbeamte versichert einem, man sei fleißig gewesen. Man reicht ein, von einigen Seiten her ermuntert. Bescheid: der Inhaftierte zeigt keine echte Reue. Man fängt wieder an. Man versichert seinen zuständigen Vorgesetzten, wie sehr man die Straftat bereue. Man reicht wieder ein. Bescheid: es ist dem Verurteilten ein gewisser guter Wille nicht abzusprechen, doch geht der Strafeindruck noch nicht in die Tiefe. Das nächste Mal packt man aus und redet mit dem Beamten einmal Fraktur. Jetzt heißt's: Er wird aufsässig. Von einer inneren Umkehr kann keine Rede sein!“ Und dabei ist noch gar nicht gesagt, ob der, dem in dieser Weise der Kragen platzt, nicht doch im Unrecht ist gegenüber den Beamten, die ihn solcherart beurteilt haben — nur „wie sag ich's meinem Kinde“ —, wie soll man dieses übermächtig Dunkle, dies Bodenlose, Unsolide, Nicht-Vertrauenswürdige in unanfechtbare Worte fassen? Der Wortschatz des armen Beamten ist auch einmal erschöpft, und zudem bildet er sich weder ein, Psychologe noch Dichter zu sein!

Kurz: es ist wirklich viel „Schatten“. Und es gehört einiger Optimismus dazu, da noch von Licht zu sprechen oder gar an das Licht zu glauben. Und es ist weder der Strafvollzugsordnung noch dem einzelnen Vollzugsbeamten übelzunehmen, wenn sie streng sind, wenn sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung — wenigstens der äußeren Ordnung — bei so viel Unordnung im offenkundigen oder verborgenen Leben der Inhaftierten zu sorgen und zu kämpfen versuchen. Wenn in den Vollzugsanstalten so viele Lichter brennen und in entlegene Winkel hineinscheinen müssen. Wenn jederzeit jeder Vorgang der Arbeit und der Ruhe kontrollierbar bleiben muß, wenn der ganze Betrieb endlich sich so ausnimmt, als verfolge er kein anderes Ziel, als dem letzten Rest von „Geheimnis“ auf die Spur zu kommen, das allerletzte angemaßte oder wirkliche Geheimnis aufzudecken und auszurotten.

Aber gerade dies, was wir eben beim Namen nannten und was nach unser aller Erfahrung unvermeidlich bleibt: was wir allmählich „ganz in Ordnung“ finden — weil wir uns so daran gewöhnt haben: die Ordnung, die Säuberlichkeit und „schattenlose“ Öffentlichkeit des Anstaltslebens, hat auch eine andere Seite. Wenn nämlich Schmutz in einem Raum von einer Ecke in die andere gekehrt wird, ist er noch lange nicht aus der Welt geschafft. Und das bilden wir uns ja gewiß

nicht ein: durch unsere gute Hausordnung sehr viel mehr fertig zu bekommen als dies, daß uns der Mist nicht über den Kopf wächst, daß der Dreck wenigstens von den Stellen wekommt, wo er unsern Augen wehtut und uns in die Nase sticht.

Wir versuchen eine Minimalordnung einzuhalten, bei der sich gerade noch einigermaßen in der Anstalt leben läßt. Und suchen dem Verurteilten, dessen Ansprüche an eine Minimalordnung — wenigstens in seinem persönlichen Leben — vielleicht noch weit bescheidener waren, einen anschaulichen Begriff von dieser Minimalordnung zu vermitteln. Das ist eine erhebliche Leistung, die uns alle, die wir im Vollzug tätig sind, Mühsal und Schweiß und vor allem viel Rückschläge und Enttäuschungen kostet. Und wie froh sind wir, wenn's bei dem einen oder andern, wo wir in dieser Richtung gar nichts erhofften, zu „dämmern“ beginnt und so etwas wie ein neuer Ordnungswille spürbar wird! Aber das „Schmutzige“, Unaufgeräumte — ist es uns nicht bei denen besonders unbehaglich, wo das Benehmen, die An- und Einpassung in die Hausordnung, die Fügsamkeit in die Anordnungen tadelfrei bleibt? Müssen wir das Dunkle — das sich ja in der Lebensgeschichte (siehe Urteil!) zur Genüge dokumentiert hatte — nicht dort vermuten, wo wir mit unsern Anordnungen nicht hinkommen? Ist's nicht, um im Bilde zu bleiben, der „Schatten“, der die bösen Dinge jetzt zudeckt?

Der erste Schritt auf eine Antwort hin wäre, daß wir diesen „Schatten“ bei uns selbst sähen. Dazu gehört einiger Mut. Denn es ist uns allemal „peinlich“ zuzugeben, daß wir in bestimmten Dingen nicht so ordentlich sind, wie wir es in einer bestimmten Öffentlichkeit angestrebt oder schon erreicht haben. Die Ordnung in meinem Privatschreibtisch ist einige Nasenlängen hinter der in meinem Amtschreibtisch zurück (obschon auch diese einiges zu wünschen übrig läßt!). Die Antworten, die ich meinem Chef gebe, sind in der Regel freundlicher, geduldiger, um nicht zu sagen nachsichtiger, als die Antworten, die mein Untergebener von mir zu hören bekommt — ganz zu schweigen von der Frau, dem Sohn oder der Tochter zu Hause. Die Anständigkeit, die ich meinem Schutz- und Erziehungsbefohlenen im Strafvollzug vorhalte (von der ich im Augenblick der Belehrung auch selbst wirklich bis zum Rande angefüllt bin), bekommt Risse und Löcher, wenn ich mich in der Gesellschaft einer bestimmten Kumpanei befinde und mir hinterm Bierglas keinen übertriebenen Zwang antun zu müssen meine. Da kann es passieren, daß das Lokal widerhallt von meinen Triumpfen, wie ich's „einem hinausgegeben habe“ oder gar einen anderen „hineingelegt habe“.

Wir selbst haben da auch unsere werte Rückseite. Wir genehmigen uns sogar in gewissem Rahmen unsern Schatten und etwelche „harmlose“ Unsauberkeiten und Unaufgeräumtheiten in demselben

„Schatten“. Und wer vom Bierlokal aus gar an die Kaserne oder irgendwelche Ausbildungs-, Umsiedlungs- und Gefangenenlager zurückdenkt, weiß, wie jenes anrühige Krautzeug gedeiht, geil und üppig wie in einem Gewächshaus. Auch daraus können wir schon eine nützliche Lehre ziehen: wo wir in stattlicheren Zahlen beisammen sind — Mannsvolk wie Weibsvolk —, häufen, verstärken, potenzieren sich diese Schmutz- und Schattengebilde. Und sollte es nicht auf unsere Einstellung zu den Strafgefangenen, ihre Ungezogenheiten und ihre Verlogenheiten, zurückwirken, wenn wir uns die herabdrückenden, deprivierenden Wirkungen des „Kollektivs“ immer wieder vor Augen halten? Wir gehen noch einen Schritt weiter: nicht nur große Staatsmänner wie Churchill und bedeutende Künstler (wenn ich nicht irre sogar bedeutende Dichter) konsumieren Abend für Abend vor dem Einschlafen eine nette Menge von Kriminalreißern. Alle, die wir diesem Laster frönen, tun dies doch gewiß nicht oder nicht nur, um den schließlichen Triumph des Anstands über die Gemeinheit, des Rechts über die Gewalttat zu genießen. Warum also? Ich möchte keine psychologischen Spitzfindigkeiten riskieren. Sei's drum! Ein Stück von uns selbst lebt da ganz gehörig und in vollen Zügen mit! Und von da aus ist der Schritt auch nicht mehr weit zu Goethes demütiger Selbsterkenntnis, daß er sich kein Verbrechen denken könne, zu dem er nicht unter bestimmten Umständen fähig gewesen wäre! Also: die Sache ist noch um einige Grade ernster, als sie sich zuerst anließ: wir schleppen nicht nur noch ein ganzes Bündel Ungezogenheit und Unangepaßtheiten mit uns herum, sondern wir haben Anteil am Bösen in seiner herausforderndsten Gestalt! In nächster Nachbarschaft Abels lebt Kain — und überlebt! (Und überlebt um so erfolgreicher, als er ja nie das Licht der Öffentlichkeit zu erblicken braucht! Als er immer im Schatten, auf der Nachtseite bleibt!)

Aber wir hätten nichts gewonnen, sondern nur verloren für unsere Einsicht, wenn wir daraus den beliebten (und uns aus dem Munde der Gefangenen so vertrauten) Gemeinplatz folgerten: „Wir sind ja alle Menschen, haben alle unsere Fehler, müssen alle vor der eigenen Tür kehren!“ Wir müßten nämlich jetzt in unsere Grundeinstellung zu den Strafgefangenen dies aufnehmen: Jeder hat da seine besondere Unordnung, seine besondere Unsauberkeit, seine besondere Bosheit. Es gibt untereinander bekannte Ähnlichkeiten — über die wir uns ebenso allgemein aufregen wie belustigen —, aber keine Gleichheiten. Versuchen wir uns in die Physiognomie, das Aussehen dieser besonderen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten beim Einzelnen zu vertiefen. Und nun einmal nicht aus dem Gesichtswinkel des Kriminalreißers — also einer Art kriminalistischen Selbstbefriedigung, ich gebe zu, der Ausdruck ist zu grob —, sondern mit der wachen, unbestechlichen und doch verstehenden Teilnahme, mit

der der Arzt gewisse Signale, „Symptome“ der Krankheit bei seinem Patienten beobachtet, in sich aufnimmt, ich möchte sagen, innerlich mitlebt und mitvollzieht. Dazu gehört eine Geduld, ein Mut zur Realität, wie er der „großen“ Liebe verwandt ist. Dazu gehört vor allem die Fähigkeit, die der Liebhaberphotograph entwickelt hat, im „Negativ“ des Bildes das „Positiv“ zu erkennen.

Die schlimmen Dinge, die das Urteil, die Vernehmungsakten, die Meldungen und Gutachten aus der Haft- oder vorigen Vollzugsanstalt vor unserm geistigen Auge ausbreiten und die vom Reden und Herumreden des Verurteilten selbst verharmlost, verschoben, verfälscht zu werden scheinen, werden dann „interessant“ nicht als das, was es zu unserer bisherigen Kenntnis dazu auch noch gibt, sondern als Umrisse von Lebensregungen, die sich selbst dunkel geblieben waren, die sich selbst mißverstanden hatten und — im Zusammenwirken der verschiedensten Mächte — fehlgeleitet waren. Die besonderen Schatten von besonderen Lichtern, die niemand bislang entdeckt hatte!

Da ist ein junger Mann, wegen Notzuchtversuchs verurteilt. Im Gespräch faßt er Zutrauen. Er redet sich einmal den ganzen Schlamassel von der Seele. Wir hören ruhig zu, wenn auch das eine oder andere böse Wort über ein forsches Polizeiorgan oder eine verhaßte Klatschbase fällt. Denn nebenbei erfahren wir bei der ganzen Aussprache wieviel Vernachlässigung, Mißachtung, ja Verhöhnung das junge Leben dieses Menschen bisher über sich hatte ergehen lassen müssen — wie es dennoch gerade und im Kern gesund geblieben war —, aber ohne jedes Weggeleit blieb in den Bedrängnissen, die mit der anpochenden, reifenden, sich aufbäumenden Männlichkeit über es kommen mußten! Wir hören von der entsetzlichen Unsicherheit, in die der junge Mann hineingestofen war, da es keine Regeln mehr gab, die das Spiel der Werbung, das zarte, gefährliche Spiel zwischen dem jungen Mann und dem jungen Weib, das Spiel mit dem Kampfpfeil des Lebens schützten und vor allem wert machten! „Sagen Sie mir doch endlich einmal — wie ist denn das? Was gilt denn da? Was ist denn da recht? So, wie mir's meine ‚Kameraden‘ weismachen wollten — das habe ich jetzt bitter genug erfahren müssen —, so stimmt's ja auf keinen Fall!“ Ja, diese „Anweisung zur Liebe“, die kann weder die Gerichtsverhandlung, noch das Urteil, noch die nachfolgende Strafvollzugsordnung geben. Aber wenn sich da die Hand eines Vaters, eines älteren Bruders — und warum sollte der Vollzugsbeamte nicht einmal in die Lage kommen, Vater oder älterer Bruder zu sein? — ausstreckt, um dem andern zu einem rechten, festen, sicheren Tritt zu verhelfen — wenn diese Hand vielleicht gar nicht viel tut und nur dorthin weist, wo etwas ist, wo in diesem früh enttäuschten und verwirrten Menschen selbst etwas aufgrünt und aufblüht —, ein letztes unbestechliches Gewissensfünkchen, vielleicht nicht mehr über das, was gut oder böse, sondern das, was

echt und unecht, was tot oder lebendig ist — dann ist Ungeheures geschehen. Dann hat sich das Schöpfungswunder wiederholt. Dann ist nicht nur die Grenze zwischen Licht und Schatten wieder ein wenig hinausgerückt, nein, dann ist aus Finsternis Licht geworden! Und so kann hinter der ganzen Schaltheit, die in einem jungen Zuhälter zurückgeblieben ist — da die dichte Wolke einer sexuellen Verfallenheit einmal von ihm gewichen ist — die ganze Sehnsucht nach einem wirklichen „warmen Nest“ aufbrechen und sogar das Unglück eines nicht „geplanten“ Kindes ein Verantwortungsbewußtsein wecken, das der überraschte „Vater“ selber kaum begreift!

Oder der blutjunge, fast noch kindhafte Oberschüler und Mechanikerlehrling, der nicht weiß, wie er mit einemmale in eine Bande von Auto- und Benzinräubern hineingeriet und den „Aufpasser“ spielen mußte — oft bei Dingen, die er überhaupt nicht verstand —, wie leuchten seine Augen auf, wenn ihm der Erziehungsbeamte nicht „Moral paukt“, sondern mit all seiner hoffentlich noch unverbrauchten Lebenslust und Lebensneugier in die Welt des Jungen einsteigt, seine Sprache hört und lernt und mitzusprechen beginnt und den Glanz und die Lockung des gefährlichen, des unendlich offenen Lebens wahrnimmt, als ob es ihm selbst gälte und sich für ihn selbst aufgespart habe! Ganz gewiß, das „Gericht“ bleibt nicht aus. Dafür braucht der ältere Gesprächspartner nicht zu sorgen. Er wird vielmehr darüber staunen, wie das richtende Gewissen in dem jungen Menschen sich selbst aufmacht und sich Ausdruck gibt — nur dürfen wir nicht meinen, „nachhelfen“ zu müssen oder unseren eigenen Gewissensausdruck als Maßstab zu fordern!

In dem scheuen Geständnis des Zellenbewohners, daß er sich heute früh auf die Zehenspitzen gestellt habe, um das leuchtende Laub des Birnbaums vor dem Anstaltstor zu sehen, kann ein echteres „Reuebekenntnis“ enthalten sein als in der demütigsten Abbitte — übrigens in einer sehr wenig ehrerbietig klingenden Kritik an der Mutter auch (weil sich da zuerst das Kind regt, das sich abnabeln will von einer Bindung, die sein Eigenleben bislang völlig erstickt hatte!). Da kann nämlich „eingehakt“ werden, wo echtes Leben sich äußert — so unbeholfen und so widerborstig wie auch immer! Und jener Junge aus wohlbehütetem Haus — wie ist er erschüttert, und wenn wir ihm die rechte Solidarität halten, wenn wir uns dem Abgrund selbst aussetzen, der in ihm aufbrach — wie ist er befreit, wenn er erkennt, daß auch noch anderes in ihm wohnt als die Freude an der gelungenen Bastelei, an der unterhaltenden Party bei den Freunden seiner Eltern oder Großeltern! Daß auch in ihm und seiner bisherigen Wohlanständigkeit ein Wildling gefangen war, aufgelegt zu allem Unfug, bereit zu den unmöglichsten Abenteuern!

Solche Gespräche müssen freilich sorgsam geführt werden. Und bestimmte Erkenntnisse müssen wir lange — oder für immer für uns

selbst behalten, weil der andere ja nicht „ausgeleuchtet“ werden darf! Was der andere braucht, ist nicht „Aufklärung“, sind nicht bessere Informationen über ihn selbst und andere, sondern ist ein neues Vertrauen in das Dasein, das ihm aufgegeben ist — auch nach diesem ersten Mißlingen aufgegeben bleibt —, und ein Vertrauen, daß auch das Rüstzeug nicht fehlt, sein Dasein zu meistern. Und was wir bei Jugendlichen da erleben, unterscheidet sich oft nur dem Grade, kaum der Art nach von dem, was uns bei „Erwachsenen“ begegnet. Noch ist alles möglich! Wenn dies nicht unsere Überzeugung ist, was sollen wir dann vom Straffälligen erwarten? „Wo Schatten ist, da ist auch Licht“ — doch an uns ist es, der Stimme zu lauschen, die sehr still und leise oft ihr „Werde“ ruft!

Gedanken zur Strafvollzugsreform

Von Aufseher Erich Schröder, Lüttringhausen

Es besteht kein Zweifel darüber, daß der deutsche Strafvollzug reformbedürftig ist. Im Rundfunk, in der Tagespresse wird das Thema in mehr oder minder gelehrten Abhandlungen betrachtet. Grundlage aller Themen ist, wie der Gedanke der Humanitas mit dem fortschrittlichen Zeitalter und seinen technischen Erkenntnissen in Einklang gebracht werden kann. Dabei zeigt sich immer mehr das Bestreben, den Sühnecharakter der Strafe in den Hintergrund zu stellen, um durch eine Erziehung den Strafgefangenen wieder als vollwertiges Mitglied der im Staat verankerten Gemeinschaft der Bürger zuzuführen. Damit wird aber auch dem Rechtsbrecher gedient, wenn es möglich ist, ihn zu der Erkenntnis zu führen, daß jede strafbare Handlung infolge der nachfolgenden Strafe ein sehr schlechtes Geschäft für ihn ist. Noch wichtiger aber ist, daß der Rechtsbrecher sieht, um wieviel besser es ist, wenn er sich als guter Bürger dem ausgeprägten Rechtsempfinden des Volkes anschließt und nicht als Außenseiter sich „draußen vor der Tür“ betrachtet, weil das in den meisten Fällen immer „hinter“ der Tür endet.

Wie eingangs gesagt, über die Notwendigkeit einer Reform des Strafvollzuges besteht kein Zweifel. Bei der Unzahl der Abhandlungen muß man aber zu dem Schluß kommen, daß man sich nicht darüber einig ist, ob diese Reform an Haupt und Gliedern oder nur an einem der beiden Teile notwendig ist. Wird sie aber nicht an beiden vorgenommen, so kann nur Stückwerk dabei herauskommen. Ein Übermaß an Lenkung und Verwaltung, bei immer mehr festzustellender Beschränkung der Zuständigkeit des Anstaltsleiters und eine rein verwaltungsmäßig vorgenommene „Betreuung“ der Gefangenen ist auf dem besten

Wege, den humanen Gedanken ins genaue Gegenteil zu verkehren — und seien wir ehrlich, das ist bei uns der Fall. So bedenklich und hart es klingen mag, es wird zu viel verwaltet und zu wenig der Mensch hierbei berücksichtigt. Der Erfolg ist, daß überall, wo man hinsieht, der Mut zur Eigenverantwortlichkeit genommen wird. Für die jetzige Zeit längst überalterte Begriffe vom Vorgesetztenverhältnis tragen dazu bei, daß den Bediensteten jede Lust an einer Mitarbeit an der erzieherischen Betreuung der Häftlinge genommen wird. Es muß nämlich befürchtet werden, daß von irgendeiner vorgesetzten Stelle Anstoß daran genommen wird, weil dem kleinen Bediensteten einfach die bildungsmäßigen Voraussetzungen dafür nicht zuerkannt werden. Dabei kommt es bei der Erziehung oder Umerziehung eines Menschen gar nicht darauf an, ob der Erzieher oder Umerzieher die notwendige Bildung nach akademischen Begriffen nachweisen kann. Ausschlaggebend kann und darf nur sein, ob er in der Lage ist, durch sein Verhalten dem Außenseiter der Gesellschaft zu zeigen, wie es besser gemacht wird. Natürlich muß sich dafür ein gewisses geistiges Rüstzeug zugelegt werden. Das kann erlernt werden, die Anwendung aber im Sinne eines humanen Strafvollzuges muß der rein menschlichen Einstellung des Bediensteten überlassen bleiben. Demjenigen, der wirklich bestrebt ist, im Sinne der Humanitas mitzuarbeiten, wird das keine Schwierigkeiten bereiten. Im Gegenteil, er wird stets aufs neue feststellen können, wie groß die Erfolge seiner Tätigkeit in diesem Sinne sind.

Die Vollzugsordnungen, so unvollkommen sie erscheinen mögen, lassen dieser eigenen Initiative dabei einen sehr weiten Raum. Nur muß das erkannt und verstanden werden. Ist der Sinn erkannt, dann gehört nur noch ein wenig guter Wille und etwas Mut dazu, diese Erkenntnisse in die Tat umzusetzen. Gewiß, die Schwierigkeiten türmen sich himmelhoch entgegen, aber sie können beiseite geräumt werden, sei es durch Geschicklichkeit und zum anderen durch Energie, auch der Verwaltung gegenüber. Nur auf das „Wie“ kommt es an. Merken die Vorgesetzten, daß hinter dem Wirken und Wollen eine Persönlichkeit steht, dann hat der Bedienstete in den meisten Fällen bereits gewonnen.

Es braucht nicht jede Entscheidung dem nächsten Vorgesetzten oder gar dem Anstaltsleiter vorgelegt zu werden. Sind aber solche Entscheidungen notwendig, dann kann es nicht schaden, wenn z. B. dem Anstaltsleiter die Entscheidungen nicht unnötig schwerer gemacht werden, als sie ohnehin schon sind. Er muß und kann unterstützt werden, die richtige Entscheidung zu treffen. Das kann durch eine treffende Bemerkung auf dem Vorgang selbst oder in der Art seiner Abfassung geschehen. Dabei liegt gerade in der Kürze die Würze. Dafür ein kleines Beispiel.

Einem Zugang mußte die Aushändigung einer Sache verweigert werden, da das nach der Vollzugsordnung nicht möglich und obendrein auch nicht notwendig war. Prompt erfolgte darauf eine Beschwerde über den die Entscheidung treffenden Beamten wegen „seelischer Grausamkeit“. Lakonisch schrieb der Abteilungsbeamte auf den Vorgang: „Damit die arme Seele zur Ruhe kommt, wäre Einzelhaft zu empfehlen“. So wurde auch entschieden. Die arme Seele ist wirklich ruhig geworden.

Es gibt aber auch Entscheidungen, die zwar nach der Vollzugsordnung völlig in Ordnung sind, mit denen der Abteilungsbeamte aber nicht so einverstanden ist, weil sie am eigentlichen Kern vorbeigehen oder der Zweck damit nicht erreicht würde. Dann aber scheue man sich nicht, zu dem betreffenden Vorgesetzten zu gehen und ihm die Bedenken darüber vorzutragen. Ist das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Nachgeordneten — das Wort Untergebenen wird mit Bedacht vermieden — harmonisch, so braucht niemand einen Hinauswurf zu befürchten. Wo das doch der Fall ist, ist der Vorgesetzte fehl am Platze!

Bei einem guten Verhältnis wird die Angelegenheit besprochen und geklärt. Dabei braucht der Abteilungsbeamte nicht immer mit seiner Ansicht durchzudringen, aber er hört die Gründe für die nicht in seinem Sinne liegende Entscheidung. Denen wird er sich dann auch gerne anschließen.

Es gibt aber leider auch viele Fälle, wo durch Sturheit oder verwaltungsmäßige Starrheit die rechtlichen Anliegen der Gefangenen geschmälert oder sogar einfach nicht beachtet werden. Hier kann der Bedienstete im einfachen Aufsichtsdienst beweisen, daß er seine Sache gar nicht so einfach nimmt. Es gehört zu seiner Aufgabe, in solchen Fällen der gegebene Betreuer des Gefangenen zu sein und dafür zu sorgen, daß wieder alles ins rechte Geleise kommt. Hat er das hin und wieder unter Beweis gestellt, dann hat er gewonnen und kann sich der Erziehungs- oder Umerziehungsaufgabe um so mehr widmen. Der Grund liegt darin, daß die Gefangenen Vertrauen gewinnen. Sie sind nun mal von Natur mehr oder minder mißtrauisch. Damit muß man sich aber nicht abfinden. Erziehen kann man nur auf der Grundlage des Vertrauens. Dieses kann und darf nicht erbettelt werden. Das muß sich von selbst einstellen. Ist ein solches Vertrauen erst einmal da, dann fallen dem Beamten die Entscheidungen im Rahmen seiner Befugnisse viel leichter und werden — auch wenn sie im negativen Sinne des Gefangenen sind — in der Regel widerspruchslos hingenommen.

Selbst der verworfenste Gefangene hat eine Seele und ist ein Mensch. Beides darf nicht voneinander getrennt werden. Es gilt, den Zugang zur Seele zu finden. Das ist überaus schwierig, daß sei nicht verkannt, aber unmöglich ist es nicht. Es ist auch nicht 'so, daß das

Ringen um die Seele des Gefangenen nur dem Anstaltsgeistlichen allein überlassen bleiben soll. Er ist zwar in seiner Hauptaufgabe Seelsorger. Aber warum soll er diese Sorge allein tragen? Man kann dem Geistlichen dabei helfen, und er wird dankbar dafür sein, wenn er ein wirklicher Seelensorger ist. Diese Sorge wird sich nicht nur auf das Religiöse beziehen und von der religiösen Einstellung des Gefangenen allein abhängig sein.

Es stellen sich manchmal beim Häftling Ansichten oder Komplexe ein, die mit der Religion an sich nichts zu tun haben, wohl aber im rein Menschlichen liegen. Der Abteilungsbeamte kann sie nicht lösen, aber — und das ist sehr wichtig — er bemerkt sie. Gelingt es dann im rechten Moment den Pfarrer einzuschalten, dann ist das Problem schon halb gelöst. Ausgelöst vom Abteilungsbeamten, der sich mit einer Sache beschäftigt hat. In der Vollzugsordnung ist sie zwar im einzelnen nicht geregelt, aber die sachgemäße Auslegung hat ihm die Möglichkeit dazu gegeben.

Es kommt natürlich auch wieder darauf an, ob der Pfarrer neben seiner Tätigkeit als Geistlicher auch ein kollegialer Kamerad sein kann und ein harmonisches Zusammenarbeiten mit ihm möglich ist. Betrachtet ein Pfarrer allerdings alles von dem Standpunkt, daß auf Grund seiner akademischen Bildung seine Ansicht allein gültig ist, dann lasse man die Zusammenarbeit besser sein. Die Gefahr des Aneckens ist zu groß. Was dabei herauskommen kann, darüber braucht nicht gesprochen zu werden.

Aber seien wir auch hier gerecht. Auch ein Pfarrer ist nur ein Mensch, der Irrungen und Wirrungen unterworfen ist. Auch ein Pfarrer weiß nur zu gut, mit wieviel Enttäuschungen er zu rechnen hat. Deshalb wird er sich im allgemeinen freuen, wenn er eine verständnisvolle Mitarbeit von seiten des Abteilungsbeamten hat.

Humaner Strafvollzug heißt aber nicht Humanität um jeden Preis. Dann wird sie zur Humanitätsduselei, und diese wiederum kann durch ihre sture Befolgung zur Unmenschlichkeit werden. Unmenschlich dadurch, daß sie den Gefangenen im Laufe der Zeit auf die Nerven fällt, weil hinter allem und jedem der erhobene Zeigefinger sichtbar ist. Oder auch dadurch, daß ganze Kategorien alterfahrener Gefangener sich das zunutze machen und die anderen deshalb nichts mehr von der Humanität merken, eben weil die Schlauberger die Früchte schon längst eingeheimst haben. Man zucke nicht über diese ketzerischen Bemerkungen die Schulter. In Wirklichkeit ist es doch so. Verstehen es nicht gewisse Gefangene zielbewußt darauf hinzuarbeiten, ein bestimmtes Maß an Vorteilen zu erreichen? Gelingt es ihnen nicht immer wieder? Bringen es nicht sehr viele fertig, einer bestimmten Arbeit zugeteilt zu werden, weil von der Arbeitsverwaltung allzugern der Weg des geringsten Widerstandes gegangen wird? Werden nicht immer wie-

der die Sicherheitsbestimmungen durchlöchert in Ausnutzung des Mangels an Arbeitskräften und Aufsichtspersonal? Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, dann ist man schlauer als vorher, um aber nach einiger Zeit erneut wieder in den alten Fehler zu verfallen. Es ist ja so bequem, die Verantwortung auf den Unteren abzuwälzen, statt sie selbst zu übernehmen. Dadurch bildet man sich ein, auch human zu sein. In Wirklichkeit leistet man aber dem Gestrauchelten den denkbar schlechtesten Dienst. Dann wird Humanität zur Farce!

Auch Strenge im gegebenen Moment kann human sein, wenn sie dadurch dem Menschen zu erkennen gibt: „Bis hierher und nicht weiter!“

Um im Strafvollzug an der Erziehung oder Umerziehung der Menschen mitzuwirken, ist auch eine gewisse Erziehung oder Umerziehung des Personals an sich selbst notwendig. Notwendig insofern, als wir uns von veralteten Ansichten und Anschauungen trennen müssen. Das ist sehr schwer. Auf sich allein gestellt unter den heutigen Umständen bald unmöglich. Das darf aber nicht heißen, daß deshalb alles beim alten bleiben soll. Im Gegenteil, den Weg zu solchem Wirken kann man sich selbst ebnen, indem jeder an seinem eigenen Ich arbeitet, um zu dem gesteckten Ziel beizutragen.

Schulweisheit allein tut es nicht. Man muß täglich an sich selbst arbeiten. Dazu gehört vor allem, rechten Gebrauch von der so knapp bemessenen Freizeit zu machen und hier neben der Entspannung auch die Grundlagen für ein weiteres erfolgreiches Mitarbeiten zu bekommen. Ein gutes Buch ist oft ein nicht zu unterschätzender Helfer. Aber auch das Vertrautsein mit den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Dingen des täglichen Lebens vermittelt wirksame Erkenntnisse. Die Zeitungen vermitteln sie uns doch immer wieder beinahe so ganz nebenbei und stärken uns dabei in dem Wollen, einem großen Ziel zu dienen.

Einem Beamten, der von dem Willen beseelt ist, im Sinne der Humanitas seinen Dienst zu versehen, werden somit täglich neue Anregungen gegeben, Hindernisse auf diesem Wege fortzuräumen. Gelingt es ihm, bei seinen Kollegen einen Freund und Helfer zu finden, dem er sich restlos anvertrauen kann, dann steht er nicht mehr allein da und hat einen Rückhalt. Ein solcher Freund und Helfer kann auch der Pfarrer sein. Er braucht noch nicht einmal der gleichen Konfession anzugehören. Er braucht nur neben seiner Aufgabe als Geistlicher ein Mensch zu sein. Dann können beide große Erfolge in der Erziehungsarbeit haben.

Schiller hat ein wunderbares Wort gesprochen, das uns alle angeht: „Immer strebe zum Ganzen, und kannst Du selber kein Ganzes werden, füg' als dienendes Glied in ein Ganzes Dich ein!“

Kameradschaft im Dienst

Von Verwaltungsoberinspektor Otto Goehl, Münster i. Westf.

Die Bedeutung des Wortes Kameradschaft bekommt man in seiner ganzen Größe zu spüren in Not und Gefahr. In schweren Kriegstagen und Kämpfen gelangt der Kamerad zu einer besonderen Bedeutung. Das wissen alle, die Kämpfe erlebt haben. Bei Freund und Feind kennt man das Wort Kamerad, und man versteht in Lebensgefahr darunter soviel wie „Sei ein guter Mensch, und laß mir deine Hilfe zukommen. Sei ohne Falsch und Grausamkeit“. Dem einen und anderen unter uns wird das Jammern von Verwundeten und Kranken um Kameradenhilfe unvergänglich bleiben. Das Gegenteil eines guten Kameraden ist ein heimtückischer, falscher Mensch. Welche Gegensätze liegen in der Wesensart dieser beiden Menschen! Jeder, der diese Zeilen liest, wird innerlich spüren, ob er mit einem dieser beiden einmal in Berührung gekommen ist.

Kameradschaft tritt uns entgegen im Familienleben, unter Geschwistern, in der Schule, im Soldatenstand und im Berufsleben. Auch kennen wir sie noch in ländlichen Kreisen als Nachbarschaft, der eine nicht geringe Bedeutung in Not und Gefahr, aber auch bei freudigen Ereignissen zukommt.

In Geschichte und Literatur begegnet uns Kameradschaft, und uns durchströmt es warm, wenn uns solche Gestalten vor Augen geführt werden. Sudermann schildert uns in seinem Roman „Der Katzensteg“ Kameradschaft und stellt gegenüber eigennützige Gier nach Geld und Ansehen.

In Nr. 30 der V Str. VollzO. des Landes Nordrhein-Westfalen gehört Kameradschaft zu den Grundpflichten der Beamten.

Jeder von uns ist gewiß schon mit einem geistig hochstehenden Menschen in Berührung gekommen. Hat man dann nicht ein Gefühl, als wolle dieser Mensch uns etwas mitgeben von edlem Menschentum und Menschenwürde? Schließlich bezwecken alle Fortbildungen und Kurse, dem Menschen etwas Brauchbares für den Daseinskampf und etwas für Geist und Seele zukommen zu lassen. Auch die sonntägliche Kirchenpredigt dient zur geistigen Erbauung, zu unserer inneren Ausrichtung.

Wenn wir das uns Mitgegebene im Dienst verwerten und anwenden, so wird das dem Hause, in dem wir bedienstet sind, und somit auch uns nur vorteilhaft sein. Wenn wir in diesem Sinne Kameradschaft pflegen, dürfen wir gewiß sein, daß wir beitragen zu einem guten Geist, der zum Wohle der Anstalt erstrebenswert ist.

Ludwig Uhland hat in seinem Lied vom guten Kameraden diesem in drei Versen ein unvergängliches Denkmal gesetzt, und ein Landes-

oberhaupt versäumt nicht, dem guten Kameraden die höchste Ehre zu erweisen.

In unseren Anstalten haben wir es oft mit minderwertigen und hysterischen Menschen zu tun, die gewollt oder ungewollt versuchen, Bedienstete gegen andere, die sie hassen, aufzuhetzen. Sie suchen eine Lücke in der Kameradschaft und finden sie leider auch manches Mal. Es ist nicht vornehm, fremde Menschen abfällig und geringschätzend über Berufskameraden klatschen zu lassen. Die Achtung vor unseren Kameraden in verantwortungsvollem Dienst soll uns höher stehen als ein Geschwätz mißgünstiger Menschen. Vollkommene Menschen gibt es nicht. Jeder hat seine Fehler und Schwächen. Wir wollen uns vorsehen, uns erhaben über andere zu stellen und dem Schwätzer zuliebe zu tun, als dächten auch wir gering über den Kameraden.

Man kann ahnen, wohin Klatschereien führen und welcher Geist hernach in jener Anstalt herrscht.

Ohne Schwierigkeiten kann solchen Spaltungsversuchen minderwertiger Menschen entgegengetreten werden. Es bedarf nur eines Kameradschaftsempfindens und eines Taktgefühls. Es kommt auch vor, daß Bedienstete über Zustände anderer Anstalten sprechen ohne zu beachten, daß mithörende Gefangene in der Nähe sind. Man braucht sich nicht zu wundern, wenn Gefangene über Zustände anderer Anstalten oft im Bilde sind.

Eine häßliche Erscheinung ist auch der wahrheitsferne Klatsch, mit dem sogar Kränkungen eines Berufskameraden beabsichtigt sind.

Es gibt auch Bedienstete, die es verstehen, durch erworbene Sympathie für sich Vorteile zu erreichen. Solche Menschen bringen leider Spannungen in den gesamten Dienstbetrieb und richten viel Unheil an.

Bedauerlich ist, daß versucht wird, lästige, hysterische Insassen auf Außenarbeitsstellen abzuschieben, obwohl man weiß, daß solche Personen den Aufsichtskräften der Außenarbeitsstellen große Schwierigkeiten bereiten können. Ich will nicht übersehen, daß in Einzelfällen eine Verlegung auch mal erfolgreich und erzieherisch sein kann. Geschieht sie aber nicht mit dieser Überlegung, dann bleibt es eine Rücksichtslosigkeit gegenüber Berufskameraden auf Außenarbeitsstellen, für solche Stellen ungeeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Jedem Bediensteten in Justizvollzugsanstalten ist bekannt, daß launenhafte, hysterische Menschen auf Außenstellen und daselbst in Gemeinschaftshaft maßlos sein können und sich stärker fühlen als in einer festen Anstalt und daß den Berufskameraden der Anstalten, die Außenarbeitsstellen haben, mit Zuführung ungeeigneter Personen ein schlechter Dienst erwiesen wird.

Auf verschiedene Arten wird versucht, die Kameradschaft innerhalb eines Betriebes zu fördern. Die Mittel, die zur Förderung der Betriebsgemeinschaft alljährlich zur Verfügung gestellt werden, sollen auch

hierzu beitragen. Der Gedanke zur Erreichung dieses Zieles war durchaus nicht schlecht. Es bleibt aber mehr oder weniger eine Schaustellung, wenn kein herzliches Einvernehmen in der Anstalt vorhanden ist. Es ist auch nicht der richtige Weg, durch Alkoholeinfluß den Mangel einer aufrichtigen Kameradschaft zu übertünchen.

Herr Professor Dr. jur. Wolfgang Mittermaier weist in seiner Gefängniskunde von 1954 § 9 III auf die Notwendigkeit einer guten Kameradschaft in Justizvollzugsanstalten hin, und andere hochstehende Personen haben mit Scharfblick ein solches Erfordernis anerkannt.

Ein guter Geist waltet in einer Anstalt, wenn jeder Bedienstete in vornehmer Mitverantwortung sich taktvoll und kameradschaftlich zum Wohle der Anstalt einsetzt.

Die sanfte Gewalt

Von Hauptwachtmeister Heinrich Waldmann, Kassel-Wehlheiden

Das Ziel des Strafvollzugs ist, die uns anvertrauten Gefangenen zu bessern, auf sie erzieherisch einzuwirken, damit sie nicht rückfällig, sondern wieder ein nützliches Glied in der menschlichen Gemeinschaft werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, die Beamten des Strafvollzugs in der rechten Weise auszuwählen. Jeder Beamte sollte schon als Vorbedingung ein erforderliches Maß an Menschenkenntnis in seinem anstrengenden und verantwortungsvollen Beruf mitbringen. Taktvolles Verhalten im Umgang mit den Gefangenen muß den pflichtbewußten Beamten auszeichnen. Die Behandlung des Gefangenen soll streng, aber gerecht und menschlich sein. Recht angewandtes Mitgefühl, wenn es erforderlich und angebracht ist, in einem entsprechenden Ton zum Ausdruck gebracht, wird meistens ein dankbares Echo hervorrufen. Es kommt hierbei auf die innere Einstellung des Beamten an, der auch in dem Gefangenen den Menschen sehen muß. Er ist ein Mensch wie wir und braucht in seiner Not unsere verständnisvolle Hilfe, um sich wieder seelisch aufzurichten.

Im modernen Strafvollzug taucht der Begriff „sanfte Gewalt“ auf. Ist das ein Widerspruch in sich selber? Kann die GEWALT = Macht, Strenge, Brutalität, Unterdrückung einer zur Entscheidung gereiften Sache durch das Vorsetzen eines bestimmten Ausdruckes „sanft“ von der anhaftenden Rücksichtslosigkeit gereinigt werden?

Gewalt kommt von „Walten“. Ist aber „Walten“ ein Ausdruck für das Umfassende, so drückt Gewalt einen Komplex aus, z. B. eine Zusammenballung von Kraft, Macht, Willkür, Übermut usw. Dagegen bedeutet Walten das nicht an eine Stelle Gebundene, Konzentrierte, sondern überall gleichsam beruhigend in der Luft Liegende, so wie

die Atmosphäre überall auf der Basis von gleichem Maß und Stärke ist. Gewalt wird also zur bloßstellenden Form des „Waltens“ in gutem wie in bösem Sinne, je nachdem in wessen Gestalt das Walten zum Guten ausstrahlt oder schlagartig ausfließt und zu Katastrophen führt. Letzteres wird erhärtet durch manches Beispiel aus der Geschichte: Kaiser Nero, Hunnenkönig Etzel, Napoleon, Hitler usw. Indem diesen nämlich das gleichmäßige, geduldige, rücksichtsvolle, gleichbleibende Walten ihrer Kräfte nicht genügte, schlug ihre Geduld in Ungeduld um, wurde aus ihrem bisherigen Walten, verbunden mit rücksichtslosem Streben nach Ehre, Gewinn und Macht, die skrupellose GEWALT! Nicht Gewalt, sondern Liebe zur Sache muß das Fundament sein.

Das Wort „sanft“ wird oft mißverstanden. „Sanft“ ist nicht süßlich oder schwächlich. „Sanft“ bedeutet nicht kraftlose Leisetreterei, im Gegenteil: Nehmen wir das biblische Wort „sanftmütig“, in das ja der Begriff „Mut“ hineinverwoben ist, dann müssen wir erkennen, daß die Triebfeder der Sanftmut eine großartige Kraft ist. Man braucht kein Schwächling zu sein, wenn man Sanftmut übt.

Sanft zu sein erfordert den Mut, Schmähungen, Gewalttätigkeiten, Ungerechtigkeiten einzustecken ohne die Vergeltungsabsicht: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Der Sanftmütige muß dem Gewalttätigen gegenüber stets die Absicht vertreten, ihn etwas Besseres zu lehren. Möglichkeiten, einem renitenten Gefangenen beizukommen und ihn zur Raison zu bringen, gibt es viele. Hier sollte man sich konsequent an die Vorschriften halten, vor allen Dingen dann, wenn alle vorherige Mühe der friedlichen Regelung nichts fruchtet. Aber haben wir denn wirklich so viele renitente Gefangene im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gefangenen? Wollte man sie prozentual errechnen, so wäre es eine verschwindend kleine Zahl; trotzdem machen sie uns die meiste Arbeit und wissen uns von morgens bis abends voll zu beschäftigen. Es sollte aber für jeden Strafvollzugsbeamten eine wertvolle Aufgabe sein, auch an diesen Menschen in gutem Sinne zu arbeiten. Wie kommt es sonst, daß der renitente Gefangene bei dem Beamten X Widerstand leistet und aufsässig ist, sich dagegen bei dem Beamten Y willig fügt, ja infolge besserer Einsicht sogar seinen Arrest ohne Widerrede antritt? Waren es vielleicht gerade die wenigen einleuchtenden Worte des Beamten Y, die den Gefangenen umstimmten und zur Einsicht brachten?

Liebe Kollegen, ist es in der Tat nicht oft so, daß manche Kollegen (meistens sind es immer dieselben) es nicht fertig bringen, auf ihrer Station ein gutes Klima zu schaffen? Sie kommen mit den ihnen anvertrauten Gefangenen einfach nicht zurecht. Hier entstehen die Unruheherde, und die Ursache muß untersucht werden. Jeder Bedienstete muß ab und zu sich selbst überprüfen, ob er in seiner Arbeit Erfolg hat oder warum sich der Erfolg nicht einstellt. Eigene Fehler

müssen eingesehen und Mängel abgestellt werden. — Der eine glaubt, weil er ein Hüne von Mensch ist und noch dazu eine rauhe Schale besitzt, daß er so in seiner Art von den Gefangenen geachtet wird, und muß feststellen, daß er überall aneckt, daß Beschwerden über Beschwerden über ihn laufen, ja, daß er praktisch zum Schluß die Liebe zum Beruf verlieren kann, wenn er nicht die richtige Einstellung zum Gefangenen findet. Der andere wieder ist nicht in der Lage, dem Gefangenen so Auskunft (in wichtigen Dingen) zu erteilen, wie es nötig wäre. Er macht einfach die Türe zu und kümmert sich nicht weiter um ihn. Die Folge davon ist, daß der Gefangene in den meisten Fällen unzugänglich und verbittert wird, und andere Beamte sind dann gezwungen, das wieder gerade zu biegen, was er verkehrt gemacht hat. Es gehört zum guten Können des Beamten zu entscheiden, ob ein Anliegen des Gefangenen berechtigt ist oder ob es ihm nur darum geht, durch ewige Nörgelei den Tagesablauf zu stören. Stellt er fest, daß es sich um ein berechtigtes und ernstgemeintes Anliegen handelt, so sollte er für dessen richtige Weiterleitung an die bearbeitende Stelle sorgen oder gegebenenfalls dem Gefangenen entsprechende Auskünfte geben. Bei sinnlosen Anliegen muß dem Gefangenen der Sachverhalt in einer Form klargelegt werden, die er versteht und einsieht, daß sein Anliegen unerfüllbar ist. Notfalls nimmt man den Verwalter, Fürsorger, Oberlehrer, Pfarrer oder den Anstaltsleiter zur Hilfe. Hier liegt es ja gerade an einer guten Zusammenarbeit, und viele schwierige Fälle können so bereinigt werden.

Sanfte Gewalt entströmt stets dem Wesen einer echten Persönlichkeit. Seine innere Haltung, sein Geist, der Früchte schafft, sind das Entscheidende. Sanfte Gewalt kennt keine Voreingenommenheit, kein Ansehen der Person. Ein treuer und gewissenhafter Beamter wird stets seine „humane“ Pflicht mit Freude erfüllen und sich durch seine Persönlichkeit den Respekt der Gefangenen verschaffen.

Auch die FREUDE ist eine ungeheure „sanfte Gewalt“. Begegnet dem Gefangenen eine nicht erwartete Freude, dann kann seine Seele vor Traurigkeit bewahrt und zum Umdenken veranlaßt werden; dies kann für seine weitere Zeit entscheidend sein. Allerdings, zuviel Freude verabreicht, wird ebenso fehl am Platze sein, wie man einem Kranken ja auch nur von einer längst entwöhnten Speise nur wenig und das nach und nach verabreicht. Die Reaktion des Gefangenen bestimmt somit ebenfalls das Verhalten des Beamten. Wer übermütig wird, bekommt die „Zulage“ abgezogen, bis sein Verstand die Behandlungsweise in ihrer Begründung begreift. Wer selber den Frieden nicht hat, kann ihn auch nicht weitergeben, wenn er nicht zum Heuchler werden will. Frieden im Herzen ausstrahlen = walten lassen, überzeugt noch mehr als aller Versuch, mit Gesten zu überzeugen. Geduld und Ausdauer muß der Strafvollzugsbeamte haben. Mit einem Men-

schen Geduld haben, heißt, einen Menschen mit seiner speziellen Not gleichsam wie eine aufgebürdete Last willentlich weitertragen bis zu einem bestimmten Ziel und ihn nicht voreilig abwerfen, was Schaden bei beiden hervorrufen würde. Denn wer könnte sagen: „So, nun ist es mit meiner Geduld zu Ende, dir ist doch nicht mehr zu helfen“, und das gerade in dem Augenblick, wo sich bei seinem Sorgenkind eine „Bekehrung“ zu entfalten beginnt. Der Gefangene ist ja, mit Ausnahmen, sehr empfindsam und daher empfindlich.

Jeder Strafvollzugsbeamte kann durch rechten Erziehungsdienst an schuldig gewordenen Menschen viel Segen stiften und harte Herzen erweichen und Verstockte zur Erkenntnis und damit zum Bekenntnis bringen. Die höchste Stufe der Menschenliebe ist die Fähigkeit, alles zu erdulden! Von dieser scheinbaren Selbstaufgabe geht eine Wirkung aus, die bei manchen erst nach Jahren Früchte treibt und Eindruck hinterläßt, wie ja auch die Kerze wärmt und leuchtet, indem sie sich verzehrt.

Geduld = sanfte Gewalt hat Vertrauen zur Voraussetzung: Ich gebe den Menschen vor mir nicht auf. Der hellhörige Gefangene ist auch tiefichtig. Er erhascht sich schon morgens beim Aufschluß einen ersten Blick vom „Wachtmeister“, ob er teilnahmslos mechanisch aufschließt oder dem Gefangenen einen „Augen-Blick“ gönnt, aus dem zu lesen ist: Du bist mir nicht gleichgültig als Zellenbewohner, sondern in Dir soll der heutige Tag eine Wirkung hervorbringen (Selbsterkenntnis, Läuterung, Besserung), dafür möchte ich Dir in der Morgenstunde einen guten Start mitbereiten. Ein Blick des Aufsichtsbeamten kann dem Gefangenen nach einer vielleicht schweren und sorgenvollen Nacht Zentnerlasten von der Seele wälzen helfen. Ein plötzliches Gewitter kann die ganze Ernte, auf die der Landmann geduldig gewartet hat, restlos vernichten. Gewalt zerstört. Wie aber, wenn statt des Unwetters ein sanftes Regenrauschen auf dürres Land geschieht? Wieviel Segen doch die sanfte Gewalt mit sich bringt, die niemals fruchtlos bleiben kann!

Somit rückt der schlichte treue Dienst des Ausharrens in der Geduld und Liebe zum Nächsten den, der es ernstlich tut, in die Nähe der größten Menschheitswohltäter, weil sie in der einzig möglichen Geisteshaltung, von der überhaupt ein Erfolg zu spüren und zu erwarten ist, ihren Dienst tun, das heißt aber „Dienen“. Nicht, daß sie Menschen im Gefängnis das Leben bequemer und leichter gestalten sollen, nein, Ziel und Haltung ist die Aufgabe: Rechtsbrecher auf den rechten Weg durch rechte Behandlung im rechten Geist zu bringen. Und dieses Bemühen wird nicht erfolglos bleiben. Hier liegt zugleich der Ansatzpunkt, ob einer bald wieder Insasse einer Strafanstalt werden wird oder nicht.

Unfreundliche Beamte sind zu bedauern. Sie ärgern sich mehr als andere über nicht zu verhindernde Zusammenstöße und werden

auch ganz bewußt von Gefangenen geärgert. „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus!“ sagt das Sprichwort. Freundlichkeit eines Beamten entmächtigt den wütesten Gesellen, der nun endlich ein Objekt gefunden hat, über das er seine in der Seele aufgespeicherten Grobheiten ausschütten kann. Man lasse ihn poltern. Dann aber kommt jenes psychologische Überraschungsmoment: Er erwartet die Reaktion des Beamten. Ist auch in Ordnung, daß „Der“ etwas zu erwidern hat. Aber siehe, er bleibt freundlich wie zuvor. Ja noch mehr. Er hat das alles wohl zur Kenntnis, nicht aber zu Protokoll genommen. Der erste Schutt ist vorüber und die Bahn frei für ein freimachendes Gespräch. Ist der Mensch nicht ganz und gar verdorben, dann bewirkt die Reinigungsprozedur vor dem Beamten, die dieser ja eigentlich krumm nehmen oder gar melden müßte, eine seelische Umstimmung, und besitzt er dann noch etwas Ehrgefühl und innere Sauberkeit, dann wird er sich entschuldigen. Wenn er aber eine Entschuldigung als allzugroße Demütigung empfindet, würde er stillschweigend sich mindestens vor sich selbst schämen und sich wenigstens Besserung geloben, was dem anderen noch verborgen sein mag.

Es standen also gegenüber: Hemmungslose Gewalt (Zusammenballung seelischer Kräfte) als aktives Geschehen und sanfte Gewalt als ausgleichendes, verzeihendes, vom Druck erlösendes Geschehen oder besser gesagt: Erleiden (Passiv). Sanfte Gewalt kann nur aus der bestimmten Herzenseinstellung gegeben werden, wenn der Geist des Lebens den Erziehenden erfüllt. Es genügt niemals, daß jemand die Uniform oder die Schlüssel oder die Mütze besitzt.

Wie kann der Beamte des Aufsichtsdienstes erzieherisch wirken? Bereits an der Außenpforte kann der Beamte in vielen Fällen den Grundstein für ein anständiges Verhalten des Gefangenen in der Anstalt legen. Hierzu bedarf es des anständigen Tones, der korrekten Haltung und der individuellen Anpassung. Nicht immer ist die äußere Erscheinung des Selbststellers oder Eingelieferten allein für die Beurteilung und Behandlung durch den Beamten bestimmend, erst in der kurzen Unterredung, manchmal schon beim Tagesgruß erkennt man, wen man vor sich hat. Was hat der Beamte alles zu bedenken? Die sich zum Strafantritt stellende Person ist verheiratet, verläßt Familie und Heim, bittere Not trifft die Angehörigen, tausend Gedanken kreisen im Kopf des Verurteilten; das Ansehen in der Verwandtschaft und Nachbarschaft ist dahin, die Ehefrau trägt sich mit dem Gedanken der Scheidung, die gute Stellung ist verloren gegangen und noch viele Dinge mehr, die ja bei jedem verschieden gelagert sind und die man nicht alle aufzählen kann. Weiterhin wird ein Erstbestrafter das Leben in einer Strafanstalt als furchtbar schwer ansehen und glauben, es nicht ertragen zu können. Schon der Anblick der Strafanstalt mit den hohen Mauern und dem riesigen Bau mit den vielen Fenstern und Gittern,

das große Pfortentor, das Schleusengitter, die Uniform des Beamten, der Schlüsselbund, kurz und gut, allerlei Dinge wirken auf ihn seelisch ein. Hier kann der Beamte nur im ruhigen, höflichen aber bestimmten Ton, vielleicht schon mit einem kleinen Ratschlag helfen. Dieses Verstehen- und Helfen-Wollen im richtigen Sinne gibt die Grundlage, um von vornherein den Gefangenen nicht verstockt oder böseartig zu machen. Mit einem barschen Ton und Grobheit läßt sich nichts machen, hier muß das Herz mitsprechen, ohne sich der Gefühlsduselei hinzugeben; denn das wäre verkehrt, und das Gegenteil würde erreicht. Es dürfte auch eine Selbstverständlichkeit sein, daß der Außenpfortenbeamte gegenüber Besuchern der Anstalt ein taktvolles Benehmen an den Tag legt. Er ist das Aushängeschild und vertritt nach außen den Geist, der in der Anstalt herrscht.

Inzwischen ist unser Selbststeller bei der Vollzugsgeschäftsstelle angelangt. Bei kranken oder beinamputierten Personen wird der Beamte der Innenforte auf einen Sitzplatz verweisen, wenn es einige Zeit bis zur Abfertigung dauern sollte. Menschlich sein ist das oberste Gebot des Strafvollzugsbeamten. Auch auf der Zugangsstation, bei der Untersuchung durch den Arzt, auf der Kammer beim Einkleiden wird es darauf ankommen, weiterhin zu versuchen, den Zugang gerecht und anständig zu behandeln. Was nützt es, wenn beim Umkleiden sein Schamgefühl verletzt wird. Was nützt es, wenn er einen Rock bekommt ohne Knöpfe, Strümpfe, in die man bestenfalls die Faust hineinstecken kann, aber keinen Fuß. Auch kein militärisch rauher Ton wäre hier angebracht. Das Ehrgefühl des Gefangenen ist zu schonen.

Von der Zentrale aus wird der Gefangene auf die Station gelegt, wo er zunächst einmal eine längere Bleibe hat. Der Stationsbeamte wird ihm seine Zelle anweisen und laut Inventarverzeichnis übergeben. — Ein paar Verhaltensmaßregeln können nie etwas schaden; außerdem wird der Gefangene aufgefordert, sich die Hausordnung in aller Ruhe durchzulesen. Auch hier kann der Stationsbeamte mit Geschick den Insassen aufmerksam machen, daß er es in der Hand hat, bei guter Führung eventuell früher entlassen zu werden. Auf einen guten, einprägsamen, alles erfassenden Zugangsunterricht muß größter Wert gelegt werden. Dem Stationsbeamten wird damit ein guter Teil seiner Arbeit abgenommen.

Was hat der Stationsbeamte weiter zu beobachten:

Wenn der Zugang nun mit seinem Bündel Habseligkeiten in der Zelle für sich allein ist, wird eine unauffällige Beobachtung durch den Spion viel Aufschluß geben. So wie der Gefangene sich jetzt gibt, so ist er in Wirklichkeit. In tausendfältiger Art erlebt man hier die Verschiedenheit des Menschen in seinem Wesen und Treiben. An seinem Mienenspiel, an seinen Augen läßt sich viel ablesen, an Äußerungen, am nervösen Hasten, Niedergeschlagenheit, Gleichmut, Verzweiflung,

Verbissenheit, Zorn oder Erregungszuständen. Tausenderlei Feststellungen kann hier der aufmerksame, pflichtbewußte Beamte machen und dementsprechend handeln. Er muß in der Lage sein, durch sein Verhalten und Auftreten den Gefangenen richtig anzusprechen und zu lenken. Hierzu bedarf es seiner ganzen Person. Halbheiten sind fehl am Platz. Mit kleinen, scheinbaren Nebensächlichkeiten kann man erfolgreich sein. Ein gutes Wort hilft am schnellsten, man muß dem Muli gegenüber etwas Verständnis haben, sich in seine Lage zu versetzen suchen. Hier hilft kein Schelten, Drohen, Gewalt oder Übermut. Der Stationsbeamte muß mithelfen, daß der Gefangene möglichst schnell eine ihm zusagende Arbeit bekommt. Der Gefangene soll Freude an der Arbeit haben. Mancher gute Ratschlag und manche Anleitung werden den Beamten in den Augen des Gefangenen heben. Auf viele Kleinigkeiten ist im Laufe des Tages zu achten. Die Sauberkeit, Ordnung und Disziplin des Gefangenen muß überwacht und ständig verbessert werden. Die Sorgen des Gefangenen müssen gehört, seine Einwände überprüft, berechtigte Beschwerden abgestellt und seiner Not Rechnung getragen werden.

Der Strafvollzugsbeamte, der dieses im rechten Sinne durch sanfte Gewalt zu meistern versteht, hilft zu einem guten Klima und einem guten Ruf des Strafvollzugs innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern.

Erfahrungen mit Schubgefangenen

Von Hauptwachtmeister Josef Braun, Ludwigshafen/Rhein

Das Gerichtsgefängnis Ludwigshafen am Rhein, eine Anstalt mit einer Belegungsfähigkeit von 100 Männern und 20 Frauen, verzeichnet einen starken Durchgangsverkehr an Schubgefangenen. Ludwigshafen ist der Heimatbahnhof eines Eisenbahntransportwagens für den „Umlauf 60“ des „Kursbuches für die Gefangenen“ für die Umlaufkreise:

- a) Ludwigshafen — Speyer — Germersheim — Landau — Zweibrücken — Pirmasens — Kaiserslautern — Ludwigshafen und
- b) Ludwigshafen — Frankenthal — Mainz — Bad Kreuznach — Mainz — Koblenz — Limburg — Koblenz — Trier — Koblenz — Köln — Koblenz — Mainz — Ludwigshafen.

Ferner besteht ein wöchentlich zweimaliger Austausch von Schubgefangenen mit dem Landesgefängnis Mannheim als Anschlußanstalt für die rechtsrheinischen Gebiete. Ludwigshafen ist also ein Knotenpunkt im Schubverkehr. 20 und 30 Zu- oder Abgänge sind hier keine Seltenheit. Daß dadurch ein starker Arbeitsanfall, sowohl verwaltungsmäßig als auch vollzugsmäßig gegeben ist, braucht nicht eigens betont zu

werden. Diese Durchgangsgefangenen bleiben 1 — 7 Tage in der hiesigen Anstalt, je nachdem der Weitertransport fahrplanmäßig möglich ist.

Im Laufe der Jahre wurden Erfahrungen mit diesen kurzfristig einsitzenden Gefangenen gesammelt, die wert sind, besprochen zu werden. Es ist verständlich, daß es leichter ist, Gefangene einzeln aufzunehmen und in einen Anstaltsbetrieb einzuordnen, als sie in diesen Mengen „verdauen“ zu müssen. Störungen des Dienstbetriebes treten zwangsläufig auf, wenn z. B. eine „böse Sorte“ eingetroffen ist. Es ist eigenartig, oftmals ist wochenlang Ruhe, und es kommen keine Beschwerden von und über die Schubgefangenen. Dann ist mal wieder „der Teufel los“. Es brauchen bei einem Transport nur 2 oder 3 großsprechende und aufsässige Gefangene — meist ausgemachte Querulanten — zu sein, und schon ist eine Unruhe unter den Leuten, der man nur schwer und manchmal nur mit List oder Härte begegnen kann. Daß mancher Gefangene, der schon längere Zeit in Haft ist, versucht, in einer anderen Anstalt irgendwelche Vergünstigungen oder Vorteile zu erreichen, ist zu verstehen. In seiner Lage muß der Gefangene viel entbehren, und schon eine kleine Vergünstigung bedeutet für ihn einen „Sieg“. Lug und Trug sind dabei oftmals die unentbehrlichen Hilfsmittel solcher Individuen. Der Strafvollzugsbeamte kennt diese Menschen aus seinem täglichen Berufsleben und mißt ihnen nicht immer die Bedeutung bei, die sie erheischen. Andererseits darf man nicht alle Gefangenen über einen Kamm scheren und muß den Angaben nachgehen; denn manches könnte versäumt werden, und der Vollzugsbeamte ist dann derjenige, den man hinterher zur Rechenschaft zieht. Und was haben sie nicht alles für Anliegen! Während der eine aus Angst vor sich selbst nicht in Einzelhaft will, verlangt der andere, mit einem bestimmten „Freund“ oder „Kumpel“ zusammen zu sein. Die verschiedensten Tabletten, Pulver, Tropfen und Behandlungen werden verlangt. Krankheiten werden angegeben, von Anfällen wird erzählt und im Schwall dieser Reden wird natürlich die Absendeanstalt „heruntergemacht“ oder als eine besondere Musteranstalt hingestellt. Kürzlich meinte ein mit mehreren Jahren Zuchthaus bestraffter Gefangener, ausgerechnet in Ludwigshafen einen besonders tüchtigen Rechtsanwalt bestellen zu müssen, weil er unschuldig sitze und nun sein Wiederaufnahmeverfahren betreibe. Nicht selten müssen solche absurden Ideen oder Wünsche energisch abgewiesen werden, wenn ein besonders Unbelehrbarer zur Aufnahme kommt. Bei vielen Gefangenen mag es Renomierversucht oder Scham sein — da sie ja schon wieder da sind —, wenn sie als „alte Bekannte“ erscheinen, aber man muß auf ihre Anliegen eingehen und mit ihnen fertig werden.

Diesen Schwierigkeiten zu begegnen und ihnen die Spitze zu nehmen, bedarf es der Mitarbeit aller Strafvollzugsbeamten. Die Anstalten, welche Gefangene auf Transport schicken, müßten diese so klassifizie-

ren, daß alle Durchgangsanstalten über die besonders schwierigen Gefangenen im Bilde sind und nicht erst durch eigene Erfahrungen Schäden erleiden, die vermeidbar wären. Kein Mensch hat seine Absichten auf die Stirn geschrieben, und gerade bei den Gefangenen ist doppelte Vorsicht geboten.

Im Gerichtsgefängnis Ludwigshafen am Rhein hat sich folgende Behandlungsmethode für Schubgefangene entwickelt:

1. Die Gefangenen werden in 3-Mann-Zellen gelegt. Nur einzeln eintreffende Zuchthäusler, bei der Aufnahme bereits als Querulanten Erkrankte und Homosexuelle kommen in Einzelhaft.
2. Bei der Zusammenlegung der Gefangenen wird Rücksicht genommen auf
 - a) Alter,
 - b) Haftart,
 - c) Straftaten und
 - d) Regel- oder Erstvollzug.
3. Wünsche auf Unterbringung in Einzelhaft werden, wenn nicht die Gefahr einer Selbstbeschädigung besteht, grundsätzlich erfüllt.
4. Die „Schubzellen“ sind auch bei häufigstem Wechsel in einem tadellosen Zustand. Bettwäsche wird grundsätzlich frisch ausgegeben, auch wenn sie nur einmal benützt worden ist.
5. In den „Schubzellen“ sind Hinweisschilder angebracht, was die Gefangenen zu tun und zu lassen haben, da einzeln durchgeführte Belehrungen meist nicht möglich sind und dann doch überhört werden würden, weil die Transporte in der Regel in den Abendstunden eintreffen und die Abfertigung (Aufnahme, Durchsuchung usw.) der Gefangenen mit Rücksicht auf die anderen Insassen des Hauses schnell abgewickelt werden muß.
6. Die Ausrüstung der „Schubzellen“ ist vollständig
 - a) mit dem üblichen Inventar,
 - b) sauberer Bettwäsche und Handtuch,
 - c) Trinkgeschirr und Eßbestecken,
 - d) Lesestoff (eigene Bücher für Schubgefangene, religiöse Zeitschriften und Jahreskalender, die von den Gefangenen wegen ihrer Kurzweiligkeit besonders bevorzugt werden),
 - e) Aschenbecher,
 - f) Klosettpapier.

Alles liegt in den Zellen bereit, um die Zugänge schnell und sicher unterzubringen und den Gefangenen das Gefühl der Geborgenheit und einen sauberen Eindruck von der Anstalt zu geben; denn auch hier gilt der erste Eindruck als der wichtigste, und schon mancher, der aufmucken wollte, wurde durch die herrschende Ordnung von selbst ruhig.

7. Die sanitäre Betreuung der Gefangenen ist sichergestellt. Die Verabreichung schmerzstillender Mittel wird — selbstverständlich nur in gelöster Form und keine narkotischen Mittel — auf Verlangen nicht kleinlich durchgeführt. Wenn notwendig, wird am nächsten Tag der Arzt gerufen.
8. Die Gefangenen werden ruhig, aber bestimmt behandelt. Besonders forsches Auftreten seitens des Personals wird vermieden. Nur die eingangs erwähnten Querulanten werden abgesondert und mit betonter Korrektheit und natürlich auch in der entsprechenden Tonart angesprochen.

Diese Richtlinien sind gewissermaßen ein „goldener Schnitt“ in der Behandlungsweise von Schubgefangenen. Es gilt, schlagartig eine Ordnung vorzuexerzieren, die auf die Gefangenen entwaffnend wirkt und Beschwerden usw. von vornherein auf ein Mindestmaß herabsetzt. Diese Methode gestattet es der hiesigen Verwaltung, eine verhältnismäßig große Anzahl von „anstaltsfremden“ Häftlingen auf die humanste und sicherste Weise in den Anstaltsbetrieb einzuordnen und allen möglichen Störungen entgegen zu wirken. Es sei noch hinzugefügt, daß für die abends eintreffenden Transporte immer noch warme Getränke bereitgehalten werden, was von den meisten Gefangenen dankbar anerkannt wird.

Bei der Aufnahme von Schubgefangenen ist es interessant zu erkennen, ob die Absendeanstalten gut oder weniger gut geleitet sind. Man weiß gleich, wo Disziplin herrscht — und ohne ein gewisses Maß von Disziplin kommen wir doch nicht aus — oder wo diese Tugenden nicht besonders gepflegt werden. Schon bei der Durchsichtung wird festgestellt, was die Leute alles bei sich führen. Näher darauf einzugehen, würde zu weit führen, aber es sind oftmals Gegenstände im Besitz von Schubgefangenen, die nicht geeignet sind, die Ordnung aufrechtzuerhalten.

Die maßgebliche Vorschrift für das Gefangenentransportwesen ist die „PDV. 28, die Dienstvorschrift für den Gefangenentransport“, die jedem Strafvollzugsbeamten bekannt sein muß und deren Studium empfohlen wird. Im Teil A — Allgemeine Vorschriften — werden u. a. folgende, für die Vollzugsanstalten wichtige Bestimmungen aufgeführt und behandelt:

Abschnitt II — Vorbereitung des Transportes —

Dieser Abschnitt behandelt alle mit der Vorbereitung des Transportes notwendigen Fragen und Arbeiten der Auftragsbehörde usw. Im Absatz 7 und 8 wird ferner angeordnet, daß der Gefangene vor dem Abtransport völlig umgekleidet und durchsucht werden soll und daß er dann nicht mehr mit anderen Gefangenen zusammenkommen darf. Weiter ist die Bestimmung über die Untersuchung auf Ungeziefier aufgenommen.

Abschnitt IV — Sammel- und Einzeltransport —

In diesem Abschnitt wird bestimmt, daß der Sammeltransport grundsätzlich anzuordnen ist mit folgenden Ausnahmen:

- a) Gefangene, deren Überstellung im Einzeltransport ausdrücklich angeordnet worden ist,
- b) nicht mehr gültig,
- c) Geisteskranke und Kranke, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sowie solche, bei denen nach ärztlichem Gutachten die Beförderung im Sammelwagen nicht angängig ist,
- d) Frauen vom 6. Monat der Schwangerschaft an,
- e) Jugendliche bis zu 18 Jahren,
- f) Gefangene, die mit Ungeziefer behaftet sind,
- g) Personen, die in Fürsorgeerziehung stehen.

Abschnitt V — Fesselung —

Nach dieser Bestimmung trifft die Anordnung der Fesselung

- a) die Auftragsbehörde,
- b) die Vollzugsanstalt,

wenn Gewalttätigkeiten, Widerstand, tätliche Angriffe, Flucht-, Ausbruch- oder Selbstmordversuche von ihnen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Ist die Fesselung auch im Sammelwagen notwendig, dann ist dies besonders anzuordnen und auf dem Transportzettel durch Rotstift kenntlich zu machen.

Abschnitt VI — Transportzettel —

besagt u. a., daß die Absendeanstalt, der der Transportzettel zuzuleiten ist, diesen zu vervollständigen hat.

Abschnitt VII — Mitgabe von eigenen Sachen —

Nach diesem Abschnitt dürfen von den eigenen Sachen der Gefangenen nur mitgegeben werden:

- a) Toilettenartikel,
- b) Schriftstücke für unmittelbar bevorstehende Termine und
- c) Sachen, die aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen unbedingt notwendig sind.

Abschnitt VIII — Verpflegung —

In diesem Abschnitt werden alle Fragen der Transportverpflegung behandelt. Die Kostsätze sind festgelegt, und es wird auch bestimmt, daß u. a. Käse und Heringe als Brotbelag nicht auszugeben sind, da dadurch bei den Gefangenen stärkerer Durst hervorgerufen wird und die Schwierigkeiten der Trinkwasserversorgung während des Transportes unnötig vergrößert werden. Die Transportverpflegung ist nur für einen Tag zu bemessen. Der Zeitpunkt des Eintreffens in der Zwischen- bzw. Empfangsstation ist zu berücksichtigen. Die ausgegebene Kostmenge ist auf der Rückseite des Transportzettels zu vermerken.

Die unbedingte Einhaltung der Bestimmungen der „PDV. 28“ ist aus Gründen der Sicherheit und Selbsterhaltung geboten. Ärger und Gefahren können vermieden werden, wenn die Vorbereitung der Transporte mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt wird. Jeder Vollzugsbeamte kann in die Lage kommen, durch Unkenntnis von der Eigenart und Gefährlichkeit einzelner Schubgefangener Schaden zu erleiden. Vorsichtsmaßnahmen und sonstige Hinweise auf die Transportzettel zu schreiben, ist der einfachste Weg, auch alle Durchgangsanstalten über gefährliche Gefangene zu unterrichten. Ein Hinweis in der verschlossenen Personalakte eines Gefangenen nützt nichts; denn diese wird doch nur in der Empfangsanstalt geöffnet und in einer Durchgangsanstalt nur eingesehen, wenn das Malheur bereits passiert ist.

Folgende Punkte werden der dringenden Beachtung aller Strafvollzugsbeamten empfohlen:

1. Jeder Schubgefangene gilt in Versorgung und Ausrüstung als Visitenkarte seiner Absendeanstalt. Welche Anstalt möchte hier in einen schlechten Ruf kommen?
2. Der Transportgefangene hat kein Gepäck mit Ausnahme von Waschzeug, dringenden Artikeln des persönlichen Bedarfs und vielleicht Terminladungen und wichtigen Verhandlungspapieren bei sich zu führen. Sämtliche weiteren Gepäckstücke usw. sind an die Empfangsanstalt zu übersenden.

Von der Mitgabe von Schreibzeug möge (entgegen der PDV. 28) abgesehen werden, da dadurch sehr oft die Zellen verschmutzt werden. Vergünstigungen, die in der Absendeanstalt gewährt worden sind, müssen während des Transportes und in den Durchgangsanstalten wegfallen.

3. Die Gefangenen müssen sauber und frei von Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten sein. Ein Vermerk hierüber ist auf dem Transportzettel anzubringen.
4. Die Gefangenen sind ausreichend zu verpflegen. Die ausgegebene Verpflegung ist auf der Rückseite des Transportzettels zu vermerken. Der Vermerk ist unbedingt notwendig, damit die Durchgangs- oder Empfangsanstalt auch gegenüber ungerechtfertigten Forderungen von Gefangenen mit der Autorität einer gewissenhaften Staatsverwaltung auftreten kann. Auf die Ankunftszeit in der Empfangsanstalt für den betreffenden Transporttag ist unbedingt zu achten und dabei zu bedenken, daß Gefangene, die nachts oder zu später Abendstunde eintreffen, dort nicht mehr verpflegt werden können.
5. Rauchwaren, Feuerzeuge und Rasiermesser dürfen nicht im Besitz von Schubgefangenen sein. Rauchwaren in bescheidenen Mengen sind zweckmäßig besonders zu verpacken und den Begleitpapieren mitzugeben, damit die Gefangenen bei längerem Aufenthalt in Zwi-

schenanstalten versorgt werden können. Die Rauchwaren gehören ja zum „Thema 1“ in den Vollzugsanstalten und haben sich als Beruhigungsfaktor erster Ordnung erwiesen.

6. Die Transportzettel sind vollständig auszufüllen. Alle bekannten und vorgesehenen Angaben sind einzutragen. Es möge besonders beachtet werden, daß die Transportzettel für die Durchgangsanstalten meistens die einzigen Haftunterlagen sind und deshalb mit Gewissenhaftigkeit ausgefüllt werden müssen. Von der Auftragsbehörde bis zum Strafmaß und der Personalbeschreibung ist alles von Wichtigkeit, und auch hier ist Oberflächlichkeit nicht am Platze.
7. Hinweise über die Gefährlichkeit von Schubgefangenen auf den Transportzetteln sind notwendig und sehr wichtig. Diese Hinweise sollten mit Rotstift geschrieben sein und am rechten oberen Rande stehen. Es genügt, wenn folgende Hinweise, die sich bereits bewährt haben oder hiermit vorgeschlagen werden, gegeben sind:
 - a) Vorsicht Ausreißer!
 - b) Vorsicht Ausbrecher!
 - c) Vorsicht Selbstbeschädigung!
 - d) Vorsicht Hirnverletzter!
 - e) Sonderkost! (PDV 28, Abschn. VIII, Abs.[6].)

Mit dem Hinweis „Vorsicht“ allein kann keine Anstalt etwas anfangen, und der Gefangene kann doch wohl nicht gefragt werden, warum bei ihm besondere Vorsicht geboten erscheint.

8. Angaben über etwaige in der Absendeanstalt bereits bewilligte und weiterhin notwendige Sonderkost (Diätverpflegung, Magenschonkost, Weißbrot usw.) sollen auf einem besonderen Schreiben dem Transportzettel beigelegt werden. Viel Arbeit und Ärger können erspart werden, wenn das geschieht. Es ist schon vorgekommen, daß Gefangene Schonkost verlangt haben und behaupteten, daß sie dieselbe wegen irgendeines Leidens bereits erhalten hätten. In der Durchgangsanstalt konnte dem nicht oder nur mit Vorbehalten entsprochen werden, weil keinerlei Hinweise bei den Transportpapieren waren, die Gefangenenakten direkt geschickt wurden, der Gefangene aber nicht glaubhaft machen konnte, warum diese Verordnung erlassen wurde. Wenn man sich als Strafvollzugsbeamter nur auf die alleinigen Aussagen der Gefangenen verlassen würde, dann wäre man ihnen ausgeliefert. Es soll ja bekanntlich nichts versäumt werden; denn auch für evtl. entstandene gesundheitliche Schäden kann der Fiskus und im Rückgriff der Vollzugsbeamte verantwortlich gemacht werden. Andererseits muß aber der Strafvollzug sein Gesicht wahren und den Gefangenen nur das bewilligen, was ihnen zusteht. Befindet sich ein Gefangener auf dem Transport in ein Krankenhaus, dann wird man Schonkost ohne weiteres geben, wenn sie verlangt wird. Aber auch da ist es angezeigt, auf einem Begleitschreiben die Durch-

gangsanstalten über notwendige Behandlungen und erforderliche Sonderkostsätze usw. zu unterrichten.

Mit diesem Beitrag wurde versucht, bei allen Vollzugsbeamten Verständnis für das Problem der Schubgefangenen zu wecken. Es ist auch für diejenigen Vollzugskräfte von Wichtigkeit, die mit dem Transportwesen weniger zu tun haben; denn auch sie können in diese Lage kommen, und von ihnen verlangt man dann ebenso eine gewissenhafte Vorbereitung von Transporten, wie sie von den „Routiniers“ der größeren Anstalten, die bereits ihre Erfahrungen gesammelt haben, durchgeführt werden. Der Beruf des Strafvollzugsbeamten ist schwer und gefahrvoll. Er darf aber nicht durch Unachtsamkeiten der Bediensteten noch mehr erschwert werden. Jeder Vollzugsbeamte, auch wenn er vielleicht heute noch in einem verträumten Winkel unserer Heimat seinen Dienst verrichtet und von dem nieversiegenden Strom der Schubgefangenen kaum etwas merkt, kann plötzlich mitten hineingestellt werden in dieses unruhige und nervenaufreibende Leben einer Anstalt mit starkem Durchgangsverkehr an Transportgefangenen. Dann erst Erfahrungen zu sammeln, kann teuer zu stehen kommen. So möge sich jeder im Strafvollzugsdienst tätige Beamte und Angestellte über dieses Problem seine Gedanken machen. Er macht sie letzten Endes nicht nur im dienstlichen, sondern auch im eigenen Interesse. Auch hier gilt die alte Lebenserfahrung: „Ist eine Gefahr rechtzeitig erkannt, dann erscheint sie nur noch halb so groß.“

50 Jahre Gefangenensammeltransport auf Eisenbahnen

Von Verwaltungsamtmann K. Voigt, Hannover

I.

Am 8. Dezember 1956, während ich mich anschickte, diese Zeilen zu schreiben, jährte sich zum 50. Male der Tag, an dem in Preußen die „Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen“ eingeführt wurden.

Die Neuregelung trat an die Stelle der bis dahin geltenden „Generalinstruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Zivilstande“ vom 16. September 1816.

Nach dem ehrwürdigen Alter von 90 Jahren wurde eine am Rande der Strafrechtspflege stehende Einrichtung „modernisiert“.

Es war nötig. Man konnte nicht mehr umhin, sich auch den Zweig der fortschreitenden Technik, wie sie die Eisenbahn schon ein halbes Jahrhundert lang darstellte, zunutze zu machen. Der Einbruch des „Technischen Zeitalters“ fand also auch in diesem Teil der Straf-

rechtspflege statt. Selbstverständlich war die Handhabung des Transportes von Verbrechern und Vagabunden Sache der Polizei und Gendarmerie. Ich selbst habe noch einen alten Gendarmen kennengelernt, der mir von Gefangenentransporten in Ostpreußen erzählte. Er hatte noch zahlreiche „Transportaten“, mit Riemen an den Steigbügel seines Pferdes gebunden, über weite Strecken bis zum Kreisgefängnis gebracht.

Der § 9 jener vor 140 Jahren ergangenen Generalinstruktion pp. bestimmte folgendes:

I. „Der Wagentransport ist nur zulässig:

1. bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportieren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;
2. bei Transportaten, welche nach dem ärztlichen Gutachten (§ 16) wegen Krankheit oder Schwächlichkeit, ohne Nachteil der Gesundheit, nicht zu Fuß transportiert werden können;
3. wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportiert werden;
4. wenn Personen höheren Standes transportiert werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5. wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterwegs eintretender Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht erreicht werden kann;
6. wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7. wenn der Transportat unterwegs so erkrankt, daß er, ohne Nachteil seiner Gesundheit, zu Fuß nicht weitergebracht werden kann und
8. wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1, 2, 3, 4 und 8 muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5, 6 und 7 aber der Transportführer unterwegs die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen, schleunige Hilfe geleistet, in dem einen wie in dem anderen Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

II. Zu Pferde:

Dieser Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

III. Zu Fuß:

Der Fußtransport ist bei bloßen Vagabunden und minder gefährlichen Verbrechern Regel und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.“

Es ließe sich noch manche Bestimmung aus der vorerwähnten Vorschrift anführen, die uns heute recht ergötzlich vorkäme, aber es würde über den Rahmen eines kurzen Aufsatzes hinausgehen. Erwähnt sei aber noch § 32, der auch den heutigen Transportbegleitern etwas zu sagen hat:

„Neben den hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen verlieren diejenigen Transporteure, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad der Fahrlässigkeit zur Last fällt, die etwa statthabenden Transportgebühren und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämie usw. tragen, auch, dem Befinden nach, ihre Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wiederzuerstattenden (§ 14) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachlässige Transporteure von ferneren Transporten auszuschließen und auf ihre Kosten durch zuverlässige Stellvertreter zu ersetzen.“

II.

Nach diesem Ausflug in die „gute alte Zeit“ zurück zu unserem Jubilar!

Wie sich der Gefangenensammeltransport auf Eisenbahnen im einzelnen abspielt, kann beim Leserkreis unserer Fachzeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden. Es bedarf daher insoweit keiner weiteren Ausführungen, zumal die Sammeltransporte nur in den Ländern der ehemals britischen Besatzungszone durch Bedienstete des Strafvollzugs, in den anderen Ländern jedoch durch die Polizei durchgeführt werden.

Mir liegt daran, aus dem Gesamtkomplex nur ein Problem herauszustellen: die Art und Weise der Sammeltransporte.

Da die Anstalt, der ich angehöre, umlaufleitende Transportbehörde für Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein ist, habe ich mich zu Revisionszwecken häufig auf dem Hauptbahnhof Hannover aufzuhalten, um ankommende und abgehende Sammeltransporte zu beobachten. Hierbei gewann ich stets aufs neue scheußliche Eindrücke, die mir Anlaß geben, die Frage aufzuwerfen, ob es nicht an der Zeit wäre, einmal wieder an eine „Modernisierung“ des Transportsystems zu denken. In einer Zeit, in der selbst der Vertreter der kleinsten Firma „motorisiert“ ist, sollte man Überlegungen anstellen, ob man sich nicht den Fortschritt der Technik zunutze machen sollte. Vor 50 Jahren entsprach die getroffene Regel zweifellos dem neuesten Stande des Verkehrs.

Inzwischen haben viele Einbrüche in das Althergebrachte stattgefunden. Die heute zu transportierenden Menschen sind nicht mehr die von 1816 und 1906. Bei Erlass der oben erwähnten „Generalinstruktion“ befanden sich unter den „Verbrechern und Vagabunden“ zweifellos viele, die weder schreiben noch lesen konnten. Die Rechtssphäre war auch noch nicht so stark ausgebildet wie heute. Jeder Berufene weiß heute, daß nicht jeder vorläufig-Festgenommene oder Untersuchungsgefangene auch verurteilt wird, und der Grundsatz, daß die Behandlung Untersuchungsgefangener stets unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen hat, daß ihre Schuld gerichtlich noch nicht festgestellt ist, ist heute Allgemeingut geworden. Bei Sammeltransport aber werden sie tatsächlich den Verurteilten gleichgestellt.

III.

Am 11. 6. 1955 trug ich folgenden Vermerk in das Revisionsbuch ein:

„Am Sonnabend kontrollierte ich den 15.27 Uhr aus Richtung Hamburg kommenden Sammeltransport auf dem Hauptbahnhof. Abgesehen davon, daß um diese Zeit (Wochenende) die Bahnsteige von Reisenden geradezu überflutet waren und der seltsame Zug von Gefangenen — es waren 23 Transportaten; von ihnen waren 6 zusammengeschlossen, 2 trugen Sträflingskleidung — an sich schon stärkstem Interesse begegnete, zog er die Aufmerksamkeit der Reisenden aus besonderem Anlaß auf sich. Am Schluß trugen nämlich 2 Transportaten auf verschlungenen Händen einen Transportaten, dem beide Beine fehlten (Oberschenkelamputation). Den Abschluß bildete ein Transportat, der die beiden künstlichen Beine des getragenen Mannes trug. Die künstlichen Glieder, die mit Strümpfen und Schuhen versehen waren, wirkten grotesk. Der ganze Zug wurde eskortiert von etwa 10 uniformierten Justiz- und Polizeibeamten. Die Menschenmenge, besonders viele junge Leute und Kinder standen ersichtlich unter dem Schauer des Anblicks. Obgleich ich selbst dem Zug in Zivilkleidung folgte und nicht ohne weiteres als zu dem amtlichen Bewachungspersonal gehörend angesehen werden konnte, war ich froh, als der grauenvolle Zug durch die Menge hindurch war und im Tunnel verschwand.“

Das hier beschriebene Ereignis fiel zwar erheblich aus dem Rahmen, aber auch sonst ist das „Verladen“ von Menschen ein unerfreuliches Bild. Das Gewimmel, das heute auf jedem Großbahnhof herrscht, bedeutet für die zu transportierenden Gefangenen eine schwere Belastung.

Allen Resozialisierungsbestrebungen muß der Erfolg versagt bleiben, wenn man Menschen derartigen Demütigungen aussetzt. Es ist nicht von ungefähr, daß gerade Erstbestrafte, auf deren Wiedergewinnung wir doch den allergrößten Wert legen, in Dutzenden von Fällen lieber

in der Anstalt für Regelvollzug bleiben wollen, um der prangerhaften Überführung in die Anstalt für Erstbestrafte zu entgehen. Ich erinnere mich eines 50 Jahre alten Bundesbahnbetriebsassistenten, der 25 Jahre lang auf dem Bahnhof in H. Dienst getan hatte und alle Bahn- und Postbeamten auf diesem Bahnhof persönlich kannte, wie er händeringend vor mir stand und geradezu flehentlich darum bat, ihm den Leidensweg über den Bahnhof zu ersparen. Ich fand einen Ausweg, indem ich ihn mit einem Beamten in Zivilkleidung zum Vorortbahnhof schickte, wo er den Anschluß an den Sammeltransportwagen — der bekanntlich auf jeder Station hält — erreichte und zustieg.

Gefangenentransporte sind nicht zu umgehen, daß sie aber zu einem „Spießrutenlaufen“ werden, verträgt sich weder mit den heutigen allgemeinen Anschauungen der meisten Menschen, noch mit dem ersten Satz der im Grundgesetz festgelegten Grundrechte, der lautet:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Es sollten daher Mittel und Wege gefunden werden, das jetzige Transportsystem auf Kraftwagen umzustellen. Bei einer derartigen Regelung könnten die Gefangenen unmittelbar von Anstalt zu Anstalt gebracht werden. Damit entfielen auch die Notwendigkeit, Transportkommandos einzusetzen, die heute die Gefangenen auf den „Unterwegsstationen“ — meistens gefesselt — zu- und abführen.

Daß eine Umstellung nicht von heute auf morgen geschehen kann, ist einleuchtend. Es wäre aber zu wünschen, daß die jetzige seit einem halben Jahrhundert bestehende Regelung nicht das Alter der „Generalinstruktion“ erreicht, die es immerhin auf 90 Jahre gebracht hatte, obwohl die ersten Eisenbahnen bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts errichtet wurden.

Aus dem spanischen Strafvollzug

Von Oberfürsorger Heinz Kraschutzki, Berlin-Tegel

Redención de Penas por el Trabajo

(wörtlich übersetzt: Erlösung von der Strafe durch Arbeit)

Früher bestand in spanischen Anstalten keinerlei Arbeitszwang. Der Freiheitsentzug allein war Strafe. Viele Gefangene arbeiteten auf eigene Rechnung, z. T. mit gutem Verdienst. Durch eine sehr ungeschickte Verordnung im Jahre 1940 wurde dieses zwar nicht verboten, aber so unrentabel gemacht, daß es praktisch ganz aufhörte.

Etwa um die gleiche Zeit wurde das System der Redención (sagen wir: „Ablösung“) eingeführt, das durch immer neue Zusatzverordnungen langsam weiter ausgebaut wurde. Die Methode ist etwa die folgende:

Spanische Freiheitsstrafen sind im allgemeinen länger als deutsche. Dagegen ist eine Entlassung nach Verbüßung von $\frac{2}{3}$ (bei manchen Delikten $\frac{3}{4}$) der Strafe zu „bedingter Freiheit“ fast zwangsläufig. Diese ist keine Bewährungsfrist in unserem Sinne. Wer also etwa 3 Jahre bedingte Freiheit gewährt bekam und nach 2 Jahren wieder straffällig wird, der hat nicht die ganzen 3 Jahre nachzuverbüßen, sondern nur den noch offenstehenden Rest, also 1 Jahr.

Bei der Ablösung nun wird dem Häftling für jeden Tag, den er arbeitet, ein zweiter Tag auf die Strafe gutgeschrieben. Die Arbeitsbelohnung erfolgt also nicht in Geld, sondern in dem, was dem Gefangenen viel wichtiger ist: in Verkürzung der Strafe.

Wer in der Anstalt Funktionen hat (Kalfaktor, Krankenwärter, Küche) kann auf diese Weise pro Woche 7 Tage verdienen, wer andere Arbeit verrichtet, nur 6 Tage, da sonntags nicht gearbeitet wird.

Dies war der Grundstock der Ablösung. Nehmen wir an, ein Mann hätte für eine Straftat, die ihm in Deutschland 2 Jahre eingebracht hätte, in Spanien eine Strafe von 6 Jahren erhalten. Dann kann er, wenn er die ganze Woche arbeitet, in 2 Jahren 4 Jahre verbüßen und sodann auf bedingte Freilassung entlassen werden. Arbeitet er nur 6 Tage in der Woche, dann um die Anzahl der Sonntage später.

Hierzu traten dann allmählich weitere Möglichkeiten, Sondervergünstigungen für besondere Verdienste.

Man mußte in Spanien mit etwa 40 % Analphabeten rechnen. Wer in der Anstalt Lesen und Schreiben so lernte, daß er einigermaßen einen Brief schreiben konnte, bekam nach Ablegung einer Prüfung 3 Monate auf die Strafe gutgeschrieben. Wer dann in einem zweiten Kursus grammatikalisch und orthographisch richtig schreiben lernte, weitere 3 Monate. Für das Erlernen von Kurzschrift und Buchhaltung gab es ebenfalls je 3 Monate. Für das Erlernen einer Fremdsprache gab es 9 Monate und, wenn es sich um die schwierige, aber für Spanien wichtige arabische Sprache handelte, 1 Jahr. (Hierbei wurde mitunter etwas gemogelt, indem Leute, die die betr. Sprache schon einigermaßen konnten, sich einschlichen.) Die Sprachlehrer waren natürlich immer Gefangene, sie erhielten für jeden Schüler, den sie examensreif gemacht hatten, ebenfalls einige Monate, ich glaube 2.

Wer sein Blut für andere spendete, erhielt 6 Monate lang nachher Krankenhauskost und außerdem 3 Monate Ablösung. Für Mitarbeit an der in Alcalá de Henares für alle spanischen Anstalten gedruckten Zeitung gab es je nach Länge des Beitrags etwas Ablösung, bei einem Leitartikel bis zu 1 Monat, bei einem Witz, einer Zeichnung, einer Schachaufgabe eine Woche.

Es gab ferner Belohnungen für bestimmte Verdienste. Als bei einem Brande einer Anstalt mehrere zu 30 Jahren Verurteilte unter

Nichtausnutzung einer Fluchtmöglichkeit sich bei der Bekämpfung eines Feuers auszeichneten, erhielt jeder ein Jahr Ablösung. Ebensoviele wurde einem Gefangenen vergütet, der bei einem tätlichen Angriff auf einen Beamten dazwischensprang und diesen rettete.

Dies alles natürlich unbeschadet der Möglichkeit eines Gnadenurweises.

Die Wirkung des Systems war, wie ich jahrelang beobachten konnte, vorzüglich. Es wurde zunächst von den politischen Gefangenen, die die große Mehrheit bildeten — obgleich mit Kriminellen völlig gemischt —, abgelehnt, weil es von Franco kam. Aber bald erkannten wir alle den großen Wert des Systems der Ablösung an, die übrigens schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einmal versucht wurde. Die Ablösung war widerrufbar, doch wurde nur bei ganz schweren Verstößen, namentlich bei Flucht, die bisher verdiente Ablösung wieder abgesprochen. Als die Gefangenen erst einmal merkten, wie rasch die Zeit plötzlich zu laufen begann, wurde die Disziplin sehr gut, weil niemand sich diese bereits schwer erarbeiteten Vorteile wieder verscherzen wollte. Mancher Fluchtversuch ist unterblieben, weil der Mann sich scheute, mehrere schwer erarbeitete Jahre einfach preiszugeben. Es trat allmählich ein Zustand ein, den ich als geradezu ideal bezeichnen möchte. Die gute Disziplin war nicht mehr eine Folge von Furcht vor Strafe — also von einem negativen Antriebsmittel —, sondern von der ruhigen Sicherheit, sich die vorzeitige Entlassung selbst verdienen zu können — also einer positiven Kraft. Auch halte ich es für logisch, daß, wenn die Strafe im Freiheitsentzug besteht, die Belohnung nicht in Geld, sondern in Wochen, Monaten oder Jahren der Freiheit besteht.

Das System hatte in Spanien einige Mängel, die aber lokal bedingt sind. Auf Veranlassung des Klerus wurde von der Ablösung ausgeschlossen, wer nicht vorher eine Prüfung in katholischer Religion abgelegt hatte. Nichtkatholiken — wie ich selbst — waren also von all diesen Vergünstigungen ausgeschlossen. Ich halte das für einen Nachteil, wenn ich auch persönlich keinen Wert auf die Ablösung legte, denn meine Freilassung hing ausschließlich von politischen Erwägungen ab. Bei der ungeheuren Masse von Gefangenen nach dem Bürgerkrieg — bis zu 500 000 in dem kleinen Land — war natürlich längst nicht für alle Arbeit da, und das führte dann zu Eifersüchteleien. Dies alles wäre aber leicht vermeidbar.

Ich kann dieses System nur empfehlen. Es ist wert, näher studiert zu werden.

Die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (2. Teil)

Von Oberregierungsrat Dr. Hans Krüger, Leiter der Kriminalpsychologischen Abteilung

3. Die Entwicklung des Aufgabengebietes der Kriminalpsychologischen Abteilung

b) Vortrags- und Unterrichtstätigkeit:

Die Untersuchungs- und Begutachtungstätigkeit bildete naturgemäß stets die Hauptaufgabe der Kriminalpsychologischen Abteilung. Daneben wurden die Kriminalpsychologen aber von jeher zu Vorträgen und Schulungskursen, anfänglich nur für Angehörige des Vollzugswesens, später aber auch für andere, ebenfalls im Kriminalitätssektor tätige Personen herangezogen.

Entsprechend der Forderung des Leiters der hamburgischen Gefängnisbehörde, daß „im Erziehungsvollzug . . . jeder Beamter ein theoretisch voll ausgebildeter und praktisch erprobter Erzieher bester Qualität“ sein müsse ¹⁾, erfolgte zunächst eine Mitarbeit der Abteilung bei der Schulung des Aufsichtspersonals. Schon die Tatsache des Vorhandenseins einer kriminalpsychologischen Abteilung hat bei den Aufsichtskräften des hamburgischen Vollzugswesens wesentlich dazu beigetragen, zumindest ihre Aufmerksamkeit und ihr Interesse für kriminalpsychologische Fragen anzuregen. Sofern dann — wie es in Hamburg der Fall ist — noch eine weitergehende und fortlaufende Schulung auf dem Gebiet der für die Gefangenenbetreuung notwendigen Menschenkenntnis und Menschenbehandlung hinzu kommt, darf man in absehbarer Zeit hoffen, daß die in den kriminalpsychologischen Gutachten für die vollzugspädagogische Betreuung gegebenen Hinweise noch mehr als bislang zu praktischer Auswirkung gelangen können. Diese Erwartung ist um so berechtigter, als inzwischen ein ehemaliger Abteilungspsychologe und erfahrener Strafvollzugspädagoge speziell als Schulungsleiter eingesetzt ist. Für die Wahrung der kriminalpsychologischen und kriminalpädagogischen Belange im Jugendvollzug bietet die bereits erwähnte Einrichtung der Stelle eines Anstaltspsychologen eine besondere Gewähr.

Eine sehr intensive Unterrichtstätigkeit übten die Kriminalpsychologen von jeher im Rahmen der Ausbildungslehrgänge für den Beamtennachwuchs des gehobenen Dienstes der Gefängnisbehörde aus. In den jeweils mehrjährigen Kursen ist nicht nur dem eigentlichen — im Stil von Vorlesungen und Seminaren — durchgeführten Unterricht in Psychologie eine beträchtliche Stundenzahl zugebilligt, sondern es erfolgt zudem auch eine persönliche Ausbildung in Form einer bei der Kriminalpsychologischen Abteilung abgeleisteten

¹⁾ W. Buhl, „Erziehungsvollzug?“, diese Zeitschrift Jahrgang 3, 1952, Nr. 2.

Praktikantentätigkeit von 1 bis 2 Monaten. Die naheliegende Befürchtung, daß hierdurch bei den künftigen Verwaltungsbeamten ein psychologisches Dilettantentum gefördert werden könnte, hat sich bislang in keiner Weise bestätigt. Die Unterweisung in Psychologie hat bei diesen Personen wesentlich dazu beigetragen, die schon im täglichen Umgang mit den Gefangenen gewonnenen menschenkundlichen Erfahrungen und Erkenntnisse systematisch zu vertiefen. Vor allem in der Abfassung von Beurteilungen über Häftlinge haben sich einzelne Teilnehmer eine beachtliche formale Gewandtheit und Treffsicherheit des Urteils erworben, mit dem sie hinter manchem jungen Psychologen keineswegs zurückstehen!

Über den Kreis der Vollzugsangehörigen hinaus hat die Kriminalpsychologische Abteilung seit vielen Jahren auch eine Zusammenarbeit mit dem Juristennachwuchs anzubahnen versucht. Im Rahmen der Einführung der Referendare in das Vollzugsmilieu durchlaufen monatlich jeweils Gruppen von 15 bis 20 Personen auch die psychologische Abteilung, um hier mit deren Tätigkeitsgebiet und Untersuchungsverfahren vertraut gemacht zu werden. Infolge der starken sonstigen Arbeitsbelastung mußte allerdings die für diese Schulungszwecke vorgesehene Zeit von drei Halbtagen auf die Dauer eines Vormittags herabgesetzt werden — ein von den Teilnehmern immer wieder sehr bedauerter Umstand. Es hat sich nämlich bei diesen Vorträgen gezeigt, daß das Interesse der Rechtswissenschaftler an psychologischen Fragen bei weitem größer ist, als man nach der — namentlich in früheren Zeiten — ziemlich geringen Teilnahme der Jurastudenten an Psychologiekollegs annehmen könnte. Wie wertvoll eine solche Kontaktaufnahme mit den künftigen Trägern der Rechtspflege ist, hat sich schon oft bei Gerichtsverhandlungen gezeigt, insofern als das Zusammentreffen früherer Teilnehmer an diesen Kursen mit den psychologischen Sachverständigen naturgemäß das Verständnis für deren Arbeit fördert.

Neben dieser ständigen Unterrichtstätigkeit sind in den letzten Jahren Kurzlehrgänge bzw. Einzelvorträge auch für Angehörige anderer Behörden sowie für verschiedene kriminologisch interessierte Vereinigungen abgehalten worden. So wirkten die Kriminalpsychologen mehrfach bei Ausbildungslehrgängen der Kriminalpolizei mit. Ferner hat sich seit einigen Monaten die schon lange bestehende praktische Zusammenarbeit der Kriminalpsychologen mit Angehörigen der Jugendgerichtshilfe sowie mit Bewährungshelfern für Jugendliche zu einer fortlaufenden Arbeitsgemeinschaft ausgestaltet. In diesem Arbeitskreis werden in 14tägigen Abständen psychologische Probleme und praktische Fragen der Beurteilung und Betreuung junger Rechtsbrecher in Referaten und Diskussionen behandelt. Eine Ausdehnung dieser Zusammenarbeit auf Fürsorger der Sozialbehörde steht unmittelbar bevor. Schließlich hat auch die „Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe,

e. V.“ (Vorsitzender: Prof. Dr. R. Sieverts) die Kriminalpsychologen seit Jahren regelmäßig als Dozenten bei den im Jugendhof Barsbüttel durchgeführten Studienwochen herangezogen.

c) Forschungstätigkeit:

Zu einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist die Kriminalpsychologische Abteilung bislang nur in beschränktem Ausmaß gekommen. Die übermäßige Inanspruchnahme der Psychologen durch die Begutachtungspraxis ließ ihnen nicht genügend Zeit, um eine systematische Gesamtbearbeitung aller bislang untersuchten Fälle vornehmen zu können. Andererseits stellen die in neun Jahren angesammelten 3500 Akten ein Material dar, das sowohl der Kriminologie wie der Psychologie als Grundlage vielfältiger Erkenntnisgewinnung dienen könnte. Der Verbrechensforschung bieten vor allem die Begutachtungsunterlagen zahlreicher Rückfalltäter, die bei ihrem jeweiligen Wiedererscheinen in der Abteilung in verschiedenen Jahren mehrfach nachuntersucht wurden, die Möglichkeit, für das gegenwärtig — besonders im Ausland — viel diskutierte Problem der Rückfallsneigung, der sozialen Prognose und der sog. „Prognosetabellen“ Anhaltspunkte zu gewinnen. Seit 1947 konnte eine nicht unerhebliche Zahl Krimineller von ihrem ersten im jugendlichen Alter begangenen Rechtsbruch bis zu ihrer Verurteilung zu langjährigen Gefängnis- und Zuchthausstrafen oder ihrer Unterbringung in Sicherungsverwahrung fortlaufend verfolgt werden. Eine überaus wertvolle Ergänzung der sonstigen Untersuchungsergebnisse bildeten hierbei die — bei jedem Rückfall in mehrfachen mimischen Variationen hergestellten — Fotos, da die Wandlung des Gesichtes in verschiedenen Zeitabschnitten den Entwicklungsprozeß besonders eindringlich zu demonstrieren vermag. Das umfangreiche „Bildarchiv“ der Kriminalpsychologischen Abteilung dürfte daher für die spätere Forschungsarbeit sehr bedeutsam sein.

Insgesamt wird jedenfalls auf diese Weise ein Studium des „werdenden“ Verbrechers aus unmittelbarer Anschauung der einzelnen Entwicklungsstadien ermöglicht, während die frühere Kriminalbiologie, die vorwiegend von dem bereits „gewordenen“ Verbrecher ausging, nur rückschauend anhand von äußeren Fakten dessen Werdegang zu rekonstruieren vermochte. Allerdings ist es der Kriminalpsychologischen Abteilung bislang noch nicht möglich gewesen, sämtliche früher von ihr begutachteten Täter bei späterer Rückfälligkeit einer eingehenden Nachuntersuchung zu unterziehen. Da sie jedoch von den Aufnahmeabteilungen der U-Haftanstalt und der Strafvollzugsanstalten über alle Zugänge laufend informiert wird, erfolgt jeweilig mindestens eine entsprechende Eintragung in der Kartei über die Rückfälligkeit ehemals untersuchter Häftlinge. Weiterhin verwertet auch die für die Verteilung

der Gefangenen auf die einzelnen Anstalten zuständige „Einweisungskommission“¹⁾ die kriminalpsychologischen Gutachten, wobei sie gleichzeitig der Abteilung die eigenen zusammenfassenden Berichte zuleitet. Schließlich können die kriminalpsychologischen Beurteilungen auch für die „Statistische Abteilung der Gefängnisbehörde“ nutzbar gemacht werden. Die allgemeinen zahlenmäßigen Erhebungen, wie sie diese Abteilung an sämtlichen in hamburgischen Strafanstalten einsitzenden Häftlingen als „große Statistik“ durchführt, werden gerade in Richtung der individuellen Feinheiten durch die Heranziehung der psychologisch sorgfältig untersuchten Einzelfälle wertvoll ergänzt.

Somit sind zwar Ansätze zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit vorhanden, die aber zweifellos weiter ausgestaltet werden müßten. Daß kriminalpsychologische Forschung keineswegs ein wissenschaftlicher Luxus, sondern auch für die Unterbauung der praktischen Erziehungs- und Resozialisierungsarbeit im Strafvollzug eine notwendige Voraussetzung ist, hat gerade der Leiter des hamburgischen Vollzugswesens immer wieder mit Nachdruck betont. In dem erwähnten programmatischen Aufsatz erklärt er u. a.: „Dieses Rüstzeug einer methodischen Behandlung fehlt uns heute noch in weitgehendem Umfang. Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen über die Psyche der Gefangenen und vor allem über eine individuelle psychische Behandlung sind dafür notwendig. Für diese Probleme muß zunächst einmal das Interesse der wissenschaftlichen Kreise wachgerufen und gefördert werden, damit die auf Grund dieser Forschung erzielten Erfahrungen und Ergebnisse unserer Arbeit dienstbar gemacht werden können.“ Sofern eine solche Forschungsarbeit auch weiterhin nicht von den durch die Alltagspraxis zu stark in Anspruch genommenen Kriminalpsychologen geleistet werden kann, müßten zu diesem Zweck die in erster Linie dazu berufenen Forschungsinstitute der Universitäten noch mehr als bislang herangezogen werden. Die Kriminalpsychologische Abteilung hat von jeher zu der hamburgischen Universität in engster Fühlung gestanden. Besonders das „Psychologische Institut“ (Dir. Prof. Dr. Bondy) sowie das „Seminar für Strafrecht“ (Dir. Prof. Dr. Sieverts) haben bereits von dem Anerbieten Gebrauch gemacht, das Begutachtungsmaterial der Abteilung als Grundlage von Dissertationsthemen für Psychologen und Juristen zu verwenden. Die Verbindung zur Universität wird im übrigen auch dadurch aufrechterhalten, daß der Leiter der Kriminalpsychologischen Abteilung seit vielen Jahren als Lehrbeauftragter für Kriminalpsychologie tätig ist.

¹⁾ S. den Aufsatz von H. Hörnemann über „Die Einweisungskommission der Hamburger Gefängnisbehörde“, diese Zeitschrift Jahrgang 4, 1954, Nr. 6.

II. Organisation und Methodik der kriminalpsychologischen Untersuchung¹⁾

1. Grundsätzliche Richtlinien der wissenschaftlichen Methodik

Die im Laufe der Entwicklung der Kriminalpsychologischen Abteilung eingetretenen Veränderungen in personeller, organisatorischer und arbeitsmäßiger Hinsicht zogen zwangsläufig auch gewisse Wandlungen in der Durchführung sowie auch in der Methodik der kriminalpsychologischen Untersuchungen nach sich. Bei der anfänglichen Begutachtungstätigkeit durch nur einen einzigen Psychologen mußten naturgemäß in der Auswahl und der technischen Anwendung der Untersuchungsverfahren wie auch bezüglich der Form der schriftlichen Gutachten etwas andere Wege beschritten werden, als es während der Periode der „Team-Untersuchungen“ durch drei Fachgutachter — den Psychiater, den Psychologen, den Pädagogen — der Fall war. Ebenso wirkte sich das spätere Hinzutreten der gerichtspychologischen Tätigkeit und die getrennte Durchführung der Begutachtung durch mehrere Kriminalpsychologen auch in einer Um- und Ausgestaltung des Untersuchungsverfahrens aus. Zunächst wurde eine erhebliche Vermehrung des Testapparates vorgenommen, der gegenwärtig alle wesentlichen und bekanntesten Hilfsmittel der modernen charakterologischen Diagnostik umfaßt. Die Durchführung dieser Verfahren erfolgte dann nicht mehr allein durch den begutachtenden Psychologen, sondern wurde teilweise den Praktikanten der Abteilung übertragen. Weiterhin wurde die Gutachtenerstattung mit Rücksicht auf die gerichtlichen Belange in einer noch differenzierteren und ausführlicheren Form vorgenommen, als es bei den Beurteilungen für Strafvollzugszwecke üblich gewesen war. Schließlich ging die Abteilung aus Zeitersparnisgründen in weit größerem Ausmaß als bislang dazu über, verschiedene Testmethoden gruppenmäßig durchzuführen.

Angesichts dieser organisatorischen und methodischen Veränderungen muß jedoch betont werden, daß bestimmte grundsätzliche Richtlinien des wissenschaftlichen Untersuchungsverfahrens stets beibehalten wurden. Diese lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Trotz des Zeitmangels, der bei der Fülle des Arbeitsanfalls von jedem Kriminalpsychologen immer wieder verspürt wird, bleibt es einer der ersten und wichtigsten Grundsätze, sich unter dem Zeitdruck nicht zu Kurzverfahren und „Blitzdiagnosen“ verleiten zu lassen! Die kriminalpsychologische Diagnostik bedarf einer gewissen Breite und Tiefe, auf die aus verschiedenen Rücksichten unter keinen Umständen verzich-

¹⁾ Die nachfolgende Darstellung will lediglich eine Schilderung der in Hamburg bestehenden Verhältnisse und der hier angewandten Untersuchungsmethodik geben. Auf die Erörterung von allgemeinen wissenschaftlichen Fragen der kriminalpsychologischen Diagnostik wird daher ebenso verzichtet wie auf eine Stellungnahme zu den verschiedenen in dieser Zeitschrift veröffentlichten Meinungsäußerungen über die Persönlichkeitserforschung von Straffälligen.

tet werden kann. Kriminalpsychologische Untersuchungen müssen, insofern sie es mit zumeist unterwertigen oder jedenfalls unausgeglichenen, disharmonischen und fehlentwickelten Charakteren zu tun haben, von vornherein als „Languntersuchungen“ betrachtet und daher in Annäherung an eine „klinische“ Beobachtungs- und Begutachtungsmethodik durchgeführt werden. Man darf sie nicht ohne weiteres in Parallele zu den landläufigen Eignungsuntersuchungen oder den auf eine „Bestauslese“ von Berufsanwärtern abzielenden Begabungs- und Leistungsprüfungen setzen und demnach auch nicht — wie es leider noch zuweilen seitens der fiskalisch maßgebenden Instanzen geschieht — annähernd die gleiche Gutachtensziffer wie bei jenen verlangen. Die Persönlichkeitsanalyse der sozial Entgleisten, Abgeirrten und Defekten ist schon deswegen besonders schwierig und zeitraubend, weil gerade hier der „genetische Aspekt“, die sorgfältige Klärung der Vorgeschichte (Anamnese), der Umwelt- und Erziehungsverhältnisse eines jeden Rechtsbrechers zumeist einen sehr breiten Raum in der Gesamtuntersuchung einnimmt. In dieser Hinsicht kann sich die heutige Kriminalpsychologie durchaus auf das Vorbild der früheren Kriminalbiologie berufen wie aber auch auf das Vorgehen aller jener Menschenbeurteiler, die sich um die Wesensforschung von schwer erziehbaren Kindern oder von abartigen und seelisch kranken Naturen bemühen. Ein Kriminalpsychologe, der glaubt, mit „Schnellverfahren“ und „Intuitionsurteilen“ sich begnügen zu können, vermehrt lediglich die Zahl der auf dem Gebiet der Straffälligenbeurteilung überreichlich vorhandenen „Eindrucksbefunde“, wird aber weder dem Strafvollzugspraktiker noch dem Richter gesicherte Unterlagen über die Täterpsyche bieten können, wie man sie gerade von ihm als Ergänzung der eigenen Beobachtungen und Feststellungen erwartet.

Für eine von diesen Voraussetzungen ausgehende kriminalpsychologische Untersuchungs- und Begutachtungstätigkeit bildet demnach die Erforschung der Persönlichkeitsstruktur der Täter im Hinblick auf ihr Gewordensein wie auch auf ihre mögliche Weiterentwicklung das Hauptziel. Insbesondere sind auch die Beeinflussungs- und Erziehungsmöglichkeiten zu klären. Über diese allgemeine diagnostische Zielsetzung hinaus erfolgt aber auch eine Untersuchung der begabungsmäßigen Grundlagen sowie der beruflichen Leistungsmöglichkeiten. Hierzu bedient man sich der zur Zeit üblichen Verfahren der modernen Eignungsuntersuchungen, wie diese sich aus den ursprünglichen psychotechnischen Testmethoden entwickelt haben. Es werden das allgemeine Intelligenzniveau sowie Begabungsschwerpunkte in Spezialfähigkeiten, etwa in praktischer, technischer, künstlerischer Hinsicht usw. ermittelt. Eine solche Eignungsuntersuchung hat, namentlich bei jungen Rechtsbrechern, der Aufhellung der bisherigen Berufslaufbahn zu dienen, indem man z. B. feststellt, ob die Kriminalität auch durch verfehlte Berufswahl mitbedingt sein könnte.

Weiterhin soll aber durch die Ermittlung des Begabungspotentials dem Strafvollzug die Möglichkeit gegeben werden, während der Haft die einzelnen Gefangenen einer ihren besonderen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit zuzuweisen, bzw. sie für eine spätere Berufsausübung vorzubereiten.

Zusammenfassend kann die Untersuchungsmethodik der Kriminalpsychologischen Abteilung als ein mehr freieres diagnostisches Verfahren bezeichnet werden, dessen Schwerpunkt in der Exploration und in der Beobachtung der Verhaltens- und Ausdrucksymptomatik liegt. Lebensentwicklung und Lebensgestaltung („Lebens- und Schicksalsanalyse“), Äußerungsformen in Mimik, Pantomimik, Sprechweise, Handschrift („Ausdrucksanalyse“), Verhalten und Reaktionsweisen in bestimmt gearteten experimentell erzeugten Situationen („Handlungsanalyse“), geistige Produkte sowie spontane und reaktive geistige Stellungnahmen („Geistesanalyse“) bilden die Grundlage für die Urteilsbildung des wissenschaftlichen Menschenkenners. Mehr quantitative Testmethoden werden nur als Hilfsmittel für die bereits erwähnten speziellen Zwecke angewandt. Es wird hierbei besonders darauf geachtet, daß diese Tests dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen und zuverlässig genormt sind. Auch bei den in Gruppenprüfungen durchgeführten Verfahren werden die quantitativen Ergebnisse später sowohl durch die Psychologen als auch durch den Oberlehrer auf ihre individuelle Gültigkeit hin in der Exploration überprüft. Zum weiteren Untersuchungsmaterial der Kriminalpsychologischen Abteilung gehören selbstverständlich auch die von der modernen charakterologischen Diagnostik ausgebauten und bevorzugten sog. „projektiven Testverfahren“ (s. S. 311). Hinsichtlich ihrer Anwendung hat die Hamburger Abteilung aber stets besondere Vorsicht walten lassen, wie sie auch bei dem notwendigerweise erforderlichen Eindringen in die Tiefenschichten des seelischen Geschehens sich mit eigentlichen „tiefenpsychologischen“ Deutungen immer bewußt in maßvollen Grenzen gehalten hat.

Außer der Anwendung von explorativen Verfahren und besonderen Testmethoden hat die Abteilung von jeher größten Wert darauf gelegt, die Zuverlässigkeit der anamnestischen Feststellungen, die während der Exploration gewonnen wurden, durch Heranziehung möglichst vieler anderweitiger objektiver Unterlagen und zu sichern. Zur Beschaffung eines solchen Kontrollmaterials werden — unter Verwendung bestimmter Formulare — Erkundigungen bei Behörden (Jugendamt, Sozialbehörde, Erziehungsheimen usw.), bei Schulen sowie bei Lehrmeistern und Arbeitgebern über jeden jugendlichen und heranwachsenden U-Häftling wenige Tage nach dessen Einlieferung eingezogen. Es mag dabei am Rande vermerkt sein, daß durch eine überraschend rege und von Jahr zu Jahr gesteigerte Mitwirkung aller Auskunft-

personen, der Behörden, der Lehrerschaft, aber auch der Einzelbetriebe des Wirtschaftslebens die Arbeit der Kriminalpsychologischen Abteilung in besonderer Weise unterstützt wurde.

2. Der Verlauf der kriminalpsychologischen Untersuchung in den einzelnen Stadien

Wie bereits früher erwähnt, sind die für die psychologische Untersuchung vorwiegend in Frage kommenden jugendlichen und heranwachsenden Häftlinge im gleichen Anstaltsgebäude wie die Kriminalpsychologische Abteilung untergebracht. Zwischen dieser und dem Leiter der Jugendabteilung besteht eine enge Fühlungnahme, die einige Jahre in der regelmäßigen Anwesenheit eines bestimmten Abteilungspsychologen bei den laufenden Vorführungen aller Neuzugänge ihren Ausdruck fand. Der Kriminalpsychologe legte dabei einen ziemlich ausführlichen „Ersten Eindruck“ schriftlich nieder, der dann bei den weiteren Untersuchungen seitens der anderen Fachkollegen mit verwertet werden konnte. Inzwischen ist dieses Verfahren — ebenfalls aus Zeitgründen — wieder aufgegeben worden, so daß die Kriminalpsychologische Abteilung nunmehr, unabhängig von dem Vorgehen des Anstaltsbeamten, auf anderen Wegen ihre Erstbegegnung mit den U-Häftlingen vollzieht.

Die Vorbereitung eines jungen Gefangenen für die spätere Untersuchung beginnt bereits wenige Tage nach seiner Einlieferung in das UG. Es werden ihm entweder durch den Oberlehrer oder einen Praktikanten einige Rechen- und Schreibaufgaben in die Zelle gereicht, mit denen er sich allein in Ruhe beschäftigen kann. Diese ersten Arbeiten, deren diagnostischer Wert nicht allzu hoch einzuschätzen ist, sollen den Häftling gewissermaßen einspielen und auf die zukünftige Untersuchungssituation vorbereiten. Nachdem er bei seiner Verhaftung eine Reihe amtlicher „Prozeduren“ und polizeilicher Verhöre durchgemacht hat, wird von ihm hier zum ersten Mal etwas verlangt, was nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Straftat und der ihn erwartenden Strafe steht. So wird er zu einer zweckfreien Persönlichkeitsäußerung angeregt, zu einer Haltung, die auch für die spätere Untersuchung wichtig ist.

Der zweite Schritt im Untersuchungsverfahren ist die Gruppenuntersuchung, die sämtliche in U-Haft einsitzenden Jugendlichen durchmachen. In dieser — mit jeweils sechs Häftlingen durchgeführten — Prüfung werden zwei zuverlässig genormte, dem modernen Stand der Wissenschaft entsprechende Gruppentestverfahren angewandt (der „Intelligenzstrukturtest“ von R. Amthauer und der „Konzentrationsverlaufstest“ von D. Abels — s. die späteren Erörterungen über die einzelnen Tests S. 310). Mit dieser Methode wird das Begabungspotential und die Besonderheit des Arbeitsverhaltens bei einer Dauerbelastung abgetastet. Bei diesen Gruppenuntersuchungen werden über alle Jugend-

lichen, auch über solche, die später nicht weiter ausführlich untersucht und schriftlich begutachtet werden, elementare Befunde gewonnen, die einerseits für statistische Analysen verwandt werden können und andererseits bei Rückfälligkeit bereits eine gewisse Unterlage für ausführliche Untersuchungen bieten. Neben diesen quantitativen Testverfahren wird schließlich von jedem jugendlichen U-Häftling ein „Sonditriebprofil“ aufgenommen (s. Heft 6/56).

Erst nach dieser Gruppenuntersuchung kommt der Häftling in das dritte, wichtigste Stadium des Untersuchungsverfahrens, in die Exploration durch einen der Psychologen der Abteilung. In der Regel werden mindestens drei mehrstündige Explorationen durchgeführt, von denen eine zumeist in der Zelle des Gefangenen stattfindet. In schwierigen Fällen erstreckt sich die explorative Bearbeitung über Wochen und sogar über Monate. Während dieser Untersuchung ist es dem einzelnen Psychologen überlassen, nach eigenem Ermessen weitere Testverfahren durchzuführen, die ihm in reichlicher Auswahl zur Verfügung stehen.

In einer Reihe von Fällen, bei denen es sich besonders um eine sorgfältige Klärung des sozialen Verhaltens in einer Jugendgruppe handelt, wird schließlich noch eine weitere methodische Untersuchungsstation eingeschaltet — die sogenannte „Sozialverhaltensprobe“ —, bei der in der Regel vier Prüflinge, teils in Rundgesprächen, teils in Gesellschaftsspielen und in sportlichen Konkurrenzkämpfen ihr soziales Verhalten, „die Rolle“, die sie unter ihren Altersgenossen spielen, offenbaren sollen. Diese Gruppenuntersuchung, die der Methodik der einstigen Deutschen Wehrmachtpsychologie entnommen ist, hat neuerdings auch in Amerika starke Beachtung gefunden.

Für ausdrucksanalytische Zwecke wird schließlich, wie bereits erwähnt, jeder jugendliche Täter von dem besonders geschulten Fotografen der Abteilung aufgenommen, und zwar in einer Serie von mimisch interessanten Momenten. Diese fotografischen Aufnahmen bilden eine wertvolle Ergänzung zu den Ausdrucksbeobachtungen während der Explorationen und lassen sich außerdem für Lehrzwecke und Demonstrationen bei Vorträgen sehr gut verwenden.

Bei Glaubwürdigkeitsuntersuchungen von Kindern und jugendlichen Zeugen, die außerhalb des Gefängnisgebäudes untersucht werden müssen, stehen dem Psychologen entsprechende Testmethoden für Einzeluntersuchungen zur Verfügung, z. B. der „Hamburg-Wechsler-Test“ und der „Binet-Simon-Kramer-Test“, mit denen auch Kinder vom vierten Lebensjahr an geprüft werden können. Bei diesen Zeugenuntersuchungen, aber auch gelegentlich bei der Begutachtung von kriminellen Jugendlichen bedienen sich die Abteilungspsychologen eines Tonbandgerätes, um nicht nur wichtige Aussagen zuverlässig festzuhalten, sondern um auch die Möglichkeit einer Stimmanalyse, der charakterologischen Deutung von Sprechweise und Sprachgestaltung, der untersuchten Person zu erweitern.

3. Testmäßige Hilfsmittel des Untersuchungsverfahrens

Eine Gesamtübersicht über das Untersuchungsverfahren der Kriminalpsychologischen Abteilung enthält die Tabelle II (s. Umschlag Heft 4/56). Sie stellt eine Wiedergabe des sog. „Untersuchungsbogens I“ dar, der als 1. Einlageblatt jeder kriminalpsychologischen Akte eines Begutachtungsfalles beigelegt wird und in dem ein Vermerk über die jeweils angewandten Untersuchungsverfahren mit gleichzeitiger Angabe des Untersuchungstages erfolgt.

Wie bereits früher erwähnt, werden keineswegs bei jedem Häftling sämtliche Methoden zur Anwendung gebracht, sondern es wird — abgesehen von den gruppenmäßig mit allen Gefangenen durchgeführten Verfahren (s. S. 306) — eine Auswahl getroffen, die sich nach der Besonderheit des Einzelfalles richtet. Er gehört geradezu zu den feineren Kunstfertigkeiten eines erfahrenen Psychologen, bei einem ihm bereits durch die Exploration bekanntgewordenen Prüfling ungefähr abschätzen zu können, welche weiteren Untersuchungsmethoden sich im vorliegenden Fall möglicherweise als besonders aufschlußreich erweisen könnten. Die landläufige Erfahrung, daß man dem einen Menschen besser auf diesem Wege, dem anderen auf jenem näherkommt, bestätigt sich auch bei der Anwendung von wissenschaftlichen Verfahren der Menschenbeurteilung immer wieder. Daher gibt es in der kriminalpsychologischen Praxis Fälle, bei denen man selbst mit dem Aufgebot sämtlicher zur Verfügung stehenden Tests kaum Erkenntnisse erhält, die wesentlich über die bereits explorativ (auf Grund der Analyse des Lebenslaufes, der Ausdruckserscheinungen, der Verhaltensformen usw.) gewonnenen Befunde über den Charakter eines Untersuchten hinausgehen. Auf der anderen Seite vermag jedoch oft erst ein bestimmtes Untersuchungsverfahren das bislang nur unklar erfaßte Wesensgefüge eines Rechtsbrechers geradezu schlaglichtartig zu erhellen.

Damit ist bereits ein grundsätzliches Urteil über die Brauchbarkeit und die Grenzen der Testmethodik ausgesprochen, jedenfalls darüber, wie diese Verfahren von den Psychologen der Kriminalpsychologischen Abteilung eingeschätzt und praktisch gehandhabt werden. Ganz unabhängig von dem — nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern selbst in Fachkreisen immer wieder auflebenden — Streit der Meinungen über den Wert oder Unwert der Tests muß betont werden, daß diese zweifellos zur Überprüfung der auf anderem Wege gewonnenen Eindrücke und Feststellungen, also somit zur Sicherung der Persönlichkeitsdiagnose wesentlich beizutragen vermögen. In diesem Sinne sind sie gleichsam „Verfeinerungsinstrumente“ und „psychologische Mikroskope“ zur „Seeleninnenschau“. Besonders dann, wenn einzelne Untersuchungsverfahren durch mehrere, völlig unabhängig voneinander arbeitende Psychologen durchgeführt, wenn also von verschiedenen Seiten gleichsam „Teilaufnahmen“ einer Person gemacht werden, läßt sich der Zuver-

lässigkeitsgrad der von dem Hauptgutachter vorgenommenen „Totalschau“ der Persönlichkeit beträchtlich erhöhen. Ein solches, unter der Bezeichnung „Blinddiagnose“ bekanntgewordenes Vorgehen, bei dem also von jedem Mitarbeiter immer nur ein einzelnes Testergebnis, z. B. eine zeichnerische Darstellung nach dem „Wartegg-Zeichentest“, ein Szenenaufbau nach dem „Szeno-Test“ usw. ohne weitere Kenntnis der untersuchten Person selber gedeutet wird, hat sich auch in Hamburg gut bewährt, da hier die beiden Praktikanten solche Teiluntersuchungen durchführen. Die sachlichen Befunde bestimmter Testverfahren können im übrigen — wie in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben soll — auch in der forensischen Praxis von Bedeutung sein. In geeigneter Form dem Gericht demonstriert, vermögen sie die gutachtlichen Äußerungen des Sachverständigen besonders anschaulich und überzeugend zu machen. Allerdings ist ein solches Vorgehen nur dort angebracht, wo zwischen Richtern und Psychologen bereits ein Vertrauensverhältnis besteht, während weniger psychologiefreundliche Juristen gerade solche „Zeichendeuterei“ dem Sachverständigen sehr verübeln!

Von einer eingehenden Erörterung aller bei der Kriminalpsychologischen Abteilung eingeführten Testmethoden muß im Rahmen dieser Ausführungen abgesehen werden. Sämtliche Verfahren entstammen dem Inventar der modernen psychologischen Diagnostik und werden demnach auch bei anderen psychologischen Institutionen verwendet. „Spezialtests für Kriminelle“ gibt es nicht und kann es naturgemäß auch nicht geben, selbst wenn man mit Lombroso¹⁾ wenigstens in einem Teil der Verbrecher einen besonders gearteten Menschentyp sehen wollte. Allerdings haben sich bestimmte Testverfahren in der kriminalpsychologischen Praxis als besonders aufschlußreich erwiesen, insofern die speziellen pönal- und haftpsychologischen Einflüsse nicht nur allgemein die Bereitschaft der Gefangenen zur Testbearbeitung zu erhöhen, sondern auch die Symptomerziebigkeit einzelner Untersuchungsverfahren erheblich zu verstärken vermögen. Der Wunsch nach Überwindung der Zelleneinsamkeit, das vielfach verstärkte Aussprachebedürfnis, das Verlangen nach irgendeiner Betätigung manueller, gestaltender oder „schriftstellerischer“ Art sowie schließlich auch ein erhöhter Drang nach Selbstdarstellung schaffen einen besonders günstigen Boden für die „Testempfänglichkeit“ der Häftlinge. Die von Außenstehenden mehrfach geäußerten Bedenken gegen die Durchführung psychologischer Untersuchungen im Anstaltsmilieu und durch vollzugsnahe Psychologen verraten daher eine völlige Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse. Das trifft z. B. auch auf die neuerdings von Sodhi vertretene Ansicht zu, der u. a. erklärt, „daß die wertvollsten Kenntnisse über die Kriminellen nicht den Psychologen zu verdanken sind, die nur vor Gericht oder im Gefängnis offizielle

¹⁾ Es dürfte wenig bekannt sein, daß bereits Lombroso bei seinen Untersuchungen von „geborenen Verbrechern“ zahlreiche Testverfahren verwendet hat, s. sein Buch „Neue Verbrecher-Studien“, Halle 1907.

Begegnungen mit Verbrechern hatten, sondern den wenigen Forschern, die am privaten sozialen Leben der Verbrecher teilnahmen“. ¹⁾ Derartige Anschauungen, wenn sie wirklich begründet wären, würden allerdings das Todesurteil über die gesamte Persönlichkeitserforschung der Rechtsbrecher, wie sie bislang vorwiegend betrieben wurde, bedeuten!

Im folgenden mögen nur einige der Untersuchungsverfahren kurz skizziert werden, die sich in der bisherigen Praxis der Kriminalpsychologischen Abteilung als besonders wertvoll erwiesen haben.

Verfahren zur Feststellung der Begabung

a) Unter den Verfahren zur Untersuchung der Begabung steht der „Intelligenzstruktur-Test“ (I. S. T.) von Rudolf Amthauer an erster Stelle. Es handelt sich hierbei um ein an ca. 6000 Fällen nach Altersstufen vom 14. bis zum 60. Lebensjahr genormtes Prüfverfahren, das 9 verschiedene Testanordnungen zusammenfaßt. Da es sich sehr schnell und objektiv auswerten läßt, ist es für die Untersuchung von Gruppen besonders geeignet (Dauer der Gruppendurchführung — ohne Auswertung — ca. 1 1/2 Stunde). Das Verfahren gibt etwa über folgende Begabungsbereiche Auskunft, die sich natürlich untereinander verzahnen: „Urteilsbildung im Konkret-Praktischen“, „sprachliche Einfühlungsfähigkeit in Bedeutungsgehalte“, „Konzentrations- und Umstellungsfähigkeit des Denkens“, „Fähigkeit zu abstrakter Begriffsbildung“, „Merk- und Gedächtnisfähigkeit“, „praktisches rechnerisches Denken“, „theoretisches rechnerisches Umgehen mit Zahlbegriffen“, „anschaulich-ganzheitliches sowie konstruktives Denken“, „räumliches Vorstellkönnen“. Aus diesen 9 Einzelbereichen ergibt sich ein Strukturbild der Gesamtbegabung. Von dieser Sicht aus hat der Kriminalpsychologe vielfach die Möglichkeit, nicht nur ein Leistungsvermögen in der Schule und ein möglicherweise damit verbundenes Schulschwänzen richtig zu beurteilen, sondern auch zu den gerade bei Kriminellen häufig vorkommenden Berufskonflikten Stellung zu nehmen. Infolge der laufenden Durchführung dieser Testmethode bei sämtlichen minderjährigen Kriminellen wird man schließlich auch einmal zu einer Gesamtübersicht über das Begabungsniveau der straffälligen Jugend gelangen können.

b) Ein speziell auf die Ermittlung der Arbeitsweise und des Arbeitstyps abzielendes Verfahren ist die von D. Abels abgewandelte „Ablegeprobe“ von O. Klemm. Das Testgerät besteht aus einem flachen Holzkasten, in dessen Deckel 18 verschieden geformte Schlitz eingeschnitten sind. Durch diese müssen entsprechend geformte Holzklötze so schnell wie möglich durchgesteckt werden. Der Vorgang wird 18mal wiederholt, und bei jedem Mal wird die Zeitdauer der Arbeit mit der Stoppuhr gemessen. Bei dieser Untersuchungsmethode wird

¹⁾ Kripal Singh Sodhi „Der sozialpsychologische Aspekt in der forensischen Psychologie“, Psychologische Rundschau, VI. Jahrgang, 3. Heft, 1955.

nicht nur das allgemeine Arbeitsverhalten beobachtet, sondern es lassen sich auch über das persönliche Tempo quantitative Daten gewinnen, die in Form einer Arbeitskurve dargestellt den Verlauf der Leistungsanspannung veranschaulichen. Diese Probe ist als Ergänzung der reinen Begabungsfeststellungen wertvoll, da sie gerade die vitalen Kräfte eines Menschen, seine Spannfähigkeit, Stetigkeit, Ausdauer usw. erkennen läßt, mithin also zu offenbaren vermag, mit welchem Energiefonds der Einzelne sein Begabungspotential einzusetzen und auszuschöpfen vermag.

c) Für eine Beurteilung der handgeschicklichen Begabung wird im Gruppenversuch die sog. „Drahtbiegeprobe“ regelmäßig durchgeführt — ein altbekanntes, besonders bei den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter gebräuchliches Verfahren. Der Prüfling hat hierbei die Aufgabe, nach einer Vorlage einen biegsamen plastischen Draht ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen und Maßen freihändig nachzubiegen. Auch diese Probe vermag — ebenso wie andere Prüfungen des Handgeschicks (z. B. Zusammenknicken von kleinen Papierstreifen, Aufreihen von Perlen auf eine Stricknadel usw.) — oftmals der nachträglichen Klärung von beruflichen Minderleistungen zu dienen.

Von diesen in erster Linie als Leistungsproben anzusehenden und daher vorwiegend einer quantitativen Auswertung dienenden Testverfahren unterscheiden sich nicht unwesentlich jene Methoden, die man als „Projektions-Tests“ zu bezeichnen pflegt. Hier wird dem Prüfling ein Material geboten, das viele Deutungsmöglichkeiten zuläßt, so daß das Testergebnis gewisse Aufschlüsse darüber ermöglichen kann, was er selber in die objektiven Gegebenheiten aus seinem eigenen Erleben „hineinprojiziert“ hat.

Projektions-Tests für allgemein-diagnostische Zwecke

a) Zu diesen Methoden gehören der „Wartegg-Erzähl-Test“ und der „Wartegg-Zeichen-Test“. Bei dem ersten Verfahren wird der Proband angeregt, den ihm gegebenen Anfang einer Erzählung schriftlich fortzusetzen, wobei er zwischen mehreren ihm vorgelegten Erzählungsanfängen mit verschiedenem Stimmungsgehalt selber die Auswahl treffen kann. Im zweiten Fall muß die Untersuchungsperson Anfangsgebilde einer Zeichnung zeichnerisch fortsetzen. Dabei wird ihr ein Vordruck vorgelegt, der 8 weiße quadratische Felder mit jeweils solchen Zeichnungsanfängen enthält. Die beiden „Wartegg-Tests“ sind bereits seit Jahrzehnten in der Psychodiagnostik mit Erfolg gebräuchlich. Sie haben sich auch in der kriminalpsychologischen Praxis sehr bewährt, vor allem der Erzähltest, bei dem der Äußerungs- und Darstellungsdrang der Häftlinge oft zu ganzen „Romanabhandlungen“ — überdies mit besonders häufig vorkommenden kriminellen Motiven! — führt.

b) Ein bereits klassisch zu nennendes psychodiagnostisches Verfahren, das auch bei der Kriminalpsychologischen Abteilung verwendet

wird, ist der „Rohrschach-Test“. Hier wird der Proband angeregt, sinnfreie Klecksbilder nach Eingebung der Phantasie zu deuten. Die Durchführung dieser Methodik erfordert allerdings eine besondere Schulung und längere Erfahrung. Da der „Rohrschach-Test“ jedoch gerade für die Diagnostizierung von Störungen im emotionalen Bereich besonders ergiebig ist, wird man in der kriminalpsychologischen Praxis nicht auf ihn verzichten können.

Ein Autogen-Schweißlehrgang für Gefangene in der Strafanstalt Darmstadt

Aus dem Bericht des Lehrgangsleiters:

Von Ingenieur Abt, Leiter der DVS. Kursstätte des Ortsverbandes Darmstadt

Nach einer wiederholten Aussprache des Verfassers als Lehrgangsleiter der DVS. Kursstätte des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik mit der Leitung der Strafanstalt und dem Geschäftsführer des Vereins zur Betreuung von Gefährdeten und Strafgefangenen in Hessen über Durchführung eines Autogen-Schweißlehrganges wurde am 31. Juli 1956 mit dem Kursus begonnen.

Es sollte hierdurch den Straffälligen die Möglichkeit geboten werden, durch Umschulung einen neuen Beruf zu finden.

Der Lehrgang wurde in der Zeit vom 31. Juli bis 27. September 1956 in der Strafanstalt Darmstadt nach den DVS. Richtlinien durchgeführt. Die Leitung hatte der Verfasser, Ing. J. Abt, der den theoretischen Teil des Kurses und die Organisation durchführte. Es wurden von ihm 6 Vorträge z. T. mit Lichtbildern gehalten. Der praktische Teil stand unter Aufsicht unseres DVS. Lehrschweißers und Werkmeisters G. Huck und des Schlossermeisters H. Mützel und umfasste etwa 80 Stunden. Für 8 Teilnehmer standen vier Schweißstellen zur Verfügung. Die Teilnehmer wurden in Links- und Rechtsschweißen, liegende, stehende und Überkopfnah geschult, wovon je ein Prüfungsstück angefertigt wurde.

Die Prüfung fand am 27. September 1956 statt und zeigte ein überraschend „gutes“ Ergebnis. In Theorie erzielten 7 Teilnehmer ein „gut“ und ein Teilnehmer „sehr gut“. Im Praktischen hatten 3 Teilnehmer ihre Arbeiten mit „gut“ und 5 mit „befriedigend“ gemacht.

Zu diesem Ergebnis sei noch zu bemerken: Zur Prüfung wurden zwei neutrale Beobachter und Prüfer zugezogen, vom Landesverband Hessen des DVS. Herr Dallmann, Frankfurt a. M., und Herr Bundesbahn-Schweiß-Ing. Fiedler, Darmstadt. Außerdem Vertreter der Höheren Vollzugsbehörde (des Generalstaatsanwaltes), des Arbeitsamtes sowie

des Vereins zur Betreuung von Straffälligen, Herr Obering. Brösel, und der Strafanstalt.

In einer kleinen Abschlussfeier wurden den Teilnehmern von dem Verfasser die DVS. Bescheinigungen der bestandenen Prüfung ausgegeben. Dankesworte wurden von einem Teilnehmer an alle, die an dem Gelingen dieses ersten Versuches beteiligt waren, ausgesprochen.

Die Teilnehmer zeigten sich sehr aufgeschlossen und waren mit großem Fleiß und echter Begeisterung bei der Sache.

Wenn man sehen konnte, mit welchem Eifer und gutem Willen die Leute ihrer Aufgabe gerecht wurden, konnte man sich nicht dem Eindruck verschließen, daß hier zum ersten Mal etwas von uns DVS. Leuten durchgeführt wurde, was Anerkennung finden muß.

Im Interesse der Straffälligen geschieht hier eine soziale Tat, die auch an höherer Stelle beachtet werden möge.

Schweißer werden heute überall gesucht, und es ist zu wünschen und zu erwarten, daß es den hier ausgebildeten Menschen nach ihrer Entlassung möglich wäre, wieder in ein geordnetes Arbeitsverhältnis zu kommen.

Aus dem Bericht des stellvertretenden Abteilungsleiters:

Von Verwaltungsoberinspektor Ernst Dormehl, Darmstadt

Der Leiter des Lehrgangs brachte anlässlich einer kleinen Abschlussfeier, bei der er den Prüflingen die Teilnehmerbescheinigungen des DVS. aushändigte, seine Freude über den Eifer und den guten Willen, den großen Fleiß und die Begeisterung bei der Sache zum Ausdruck. Er betonte, daß hier etwas durchgeführt und erreicht worden sei, was Anerkennung finden muß, und sagte weiter, was hier im Interesse der Straffälligen geschehen ist, sei eine soziale Tat, der auch an höherer Stelle und auch in der Öffentlichkeit und der Gesellschaft Beachtung entgegen gebracht werden möge.

Wenn man sich nach alledem die Frage vorlegt: „Hat sich der Versuch gelohnt“, so glaube ich sagen zu müssen, hierauf gibt es nur ein „Ja“. Aus dieser Erkenntnis geboren, wurde dann auch sofort der Entschluß gefaßt, einen neuen Schweißkursus, und zwar einen Elektroschweißkursus, zu beginnen. Die Vorbereitungen hierfür sind im vollen Gange, und alle, die ihre Hilfe zugesagt haben, unterstützen die gute Sache mit besten Kräften und erhoffen sich gleich gute Ergebnisse wie bei dem durchgeführten Autogenschweißkursus. Sie sind ferner darüber hinaus der Auffassung, der Resozialisierung der straffällig gewordenen Menschen auf diese Weise ein gutes Stück vorwärts geholfen zu haben.

Abschließend möchte ich meine Ausführungen unter das Motto stellen: „Zur Nachahmung empfohlen!“

Die Funktion des Sportes im Jugendstrafvollzug

Von Dr. Käthe Steinemann, Kriminologische Untersuchungsstelle bei dem
Strafvollzugsamt Berlin

Wenn im Jugendstrafvollzug Sport getrieben wird, handelt es sich dann in erster Linie um eine mehr oder weniger entbehrliche Freizeitgestaltung bzw. um eine angenehme Abwechslung, die vorwiegend den Interessen der Gefangenen entgegenkommt, oder geht es dabei um wesentliche pädagogische Belange, so daß die Durchführung von Sport und Leibesübungen als unerläßliche Erziehungsmaßnahme anzusehen ist?

Das Jugendgerichtsgesetz läßt keinen Zweifel darüber, daß die Leibesübungen als eine der Grundlagen der Erziehung zu betrachten sind. Etwas unklarer allerdings bleiben die Weisungen bezüglich der praktischen Ausführung des Sportes und der Berücksichtigung im Zeitplan des Anstaltsbetriebes, denn § 91 (2) JGG läßt den Schluß zu, daß es sich hierbei lediglich um eine Beschäftigung in der freien Zeit handeln soll. Ebenso wird im Kommentar (Dallinger-Lackner) von einer Ergänzung der arbeits- und unterrichtsmäßigen Erziehung durch tägliche Leibesübungen gesprochen. Etwas umfassender hingegen — und zugleich ausführlicher als der neue Entwurf — nahm die Jugendstrafvollzugsordnung vom 1. 9. 1944 zu diesem Thema Stellung. Hier wurde ebenfalls die Forderung auf tägliche Leibesübungen erhoben, die zu beginnen haben mit kurzem Frühsport und u. a. fortgesetzt werden sollen mit täglichem Turnunterricht sowie mit Turnspielen an Sonn- und Feiertagen. Im übrigen aber wurde auch hier vorgesehen, den Sport in die Freizeit zu legen und wahlweise anstelle der täglichen Freistunde durchzuführen.

Diese Hinweise und Lösungsversuche, die den Sport zwar als notwendige, letzten Endes aber doch nur ergänzende und zweitrangige Funktion ansehen, erscheinen nicht voll befriedigend. Es dürfte daher angebracht sein, zunächst einmal etwas näher der Frage der erzieherischen Bedeutung des Sportes nachzugehen, ehe geklärt und entschieden werden kann, welche Stellung die Leibesübungen innerhalb der Rangordnung der pädagogischen Faktoren des Erziehungsstrafvollzuges einnehmen und in welcher Form der Sport demnach durchzuführen wäre.

Mens sana in corpore sano, diese Erkenntnis war schon in der Antike bestimmend. Leibesübungen und Sport im weiteren Sinn sind wichtig für die Gesamtentwicklung eines jeden jungen Menschen, für den psycho-physisch normal ausgestatteten und sozial angepaßten ebenso wie für den kriminell auffällig gewordenen. Es kann darüber hinaus sogar von einer besonderen Bedeutung des Sportes für den schwierigen Personenkreis der in den Strafanstalten zusammengefaßten Jugendlichen und Heranwachsenden gesprochen werden.

Bei einem großen Teil der Anstaltsinsassen zwischen 14 und 21 Jahren ist die körperliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen, und

die Reifung verläuft ausgesprochen disharmonisch. Da häufig ausgeprägte Entwicklungsretardationen vorliegen, entspricht der Entwicklungsstand meist noch einer der puberalen Phasen. Diese Minderjährigen sind also ohne weiteres einem Volks- oder Oberschüler gleichzusetzen, für den Turnunterricht und Sport einen festen Bestandteil des Lehrplanes bilden. In diesem Alter kommt dem Sport in erster Linie eine funktionale Aufgabe zu im Rahmen der Organusbildung, Kräftigung und Förderung der körperlichen Entwicklung. Unter den veränderten Lebensbedingungen in der Haft aber tritt dieser Gesichtspunkt eher noch mehr in den Vordergrund.

Eine erhebliche Anzahl der Jugendlichen kann nicht bei angemessener körperlicher Arbeit eingesetzt werden. Vor allem trifft das zu für die in Untersuchungshaft befindlichen jungen Leute, die den größten Teil der Zeit auf ihren Zellen verbringen. Aber auch während der Strafhaft muß ein Teil der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in Werkstätten bzw. mit Arbeiten beschäftigt werden, die nur ungenügende Bewegungsmöglichkeit geben. Um hier das natürliche Gegengewicht und den erforderlichen Ausgleich zu schaffen und durch unzureichende körperliche Tätigkeit bedingte psychische Spannungen abzubauen, ist daher ausgiebiger Sport angezeigt.

Der junge Mensch mit nichtabgeschlossener Schul- und Berufsausbildung — wie er das Gros der minderjährigen Straffälligen darstellt — besitzt nur mangelhafte geistige Interessen und nahezu gar kein Bildungsstreben. Er ist gewohnt und zufrieden, sich mit körperlicher oder mechanischer Handarbeit sein Geld zu verdienen, ist auf diese Lebensweise eingestellt und trainiert. Dieser vitalkräftige Menschentyp entwickelt bei der eingeschränkten Bewegungsfreiheit erhebliche überschüssige Energien, die, wenn sie nicht aufgefangen werden, sich in allen nur denkbaren Führungsschwierigkeiten und Disziplinwidrigkeiten äußern, ohne daß diese durch Weisungen und Strafandrohungen behoben werden können, solange nicht der Übelstand bei der Wurzel angepackt wird, indem ein Ventil für den körperlichen Kraftüberschuß geschaffen wird.

Über dieses Ventil können aber nicht nur die überschüssigen Energien abgeleitet werden. Ebenso baut der Sport den Aggressionen des Neurotikers und Verwehrtesten vor, die im Strafvollzug ein recht kompliziertes Problem darstellen. Denn durch Gegendruck und verschärfte Maßnahmen sind derartige Aggressionen nicht zu beeinflussen, sondern werden nur noch verstärkt, da dieser Personenkreis mehr oder weniger unbewußt den Widerstand sucht, daran seine Kräfte mißt und auch bei seinem äußerlich offensichtlichen Unterliegen ein Lusterlebnis hat, das ihn zu Wiederholungen treibt. Ohne reguläre therapeutische Behandlung sind aggressive Tendenzen dieser Art nicht völlig zu beheben. Sie können dagegen erfahrungsgemäß wesentlich gemildert werden durch regelmäßige und ausreichende körperliche Anspannung, die zu einer gesunden Ermüdung führt.

Ein weiterer, im Strafvollzug ständig akuter Fragenkomplex ist der des sexuellen Triebbereiches. Der Mangel an geeigneten Sexualobjekten einerseits, die puberal aktivierte Phantasie andererseits in Verbindung mit der nicht ausgelasteten körperlichen Energie, Langeweile und der Einfluß haltloser Individuen in der Gemeinschaft bergen die latente Gefahr homosexueller Spielereien und anderer Abirrungen bzw. Perversionen in sich. Sie können schließlich in einer fortschreitenden sexuellen Verwahrlosung resultieren, wobei speziell für entwicklungsbiologisch noch unausgereifte Jungen die Möglichkeit einer Fixierung gegeben ist. Unter allen Mitteln, die dieser Gefahr vorbeugen und steuern können, ist der psycho-physische Spannungsausgleich durch geregelten Sport und angemessene Leibesübungen wohl eines der wirksamsten, auf das nicht verzichtet werden kann.

Im allgemeinen handelt es sich bei den minderjährigen Strafgefangenen um nur wenig anstrengungsbereite junge Menschen, die fast durchgängig im freien Berufsleben versagt haben. Die Arbeitsstellen wurden häufig gewechselt, die begonnene Berufsausbildung abgebrochen, die Schule geschwänzt, und die Phasen der Arbeitslosigkeit sind meist länger als die geordneter Tätigkeit. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Strafvollzuges besteht daher darin, den jungen Menschen an stetige Arbeit zu gewöhnen, ihn zur Ausdauer zu erziehen und ihn so an die Ernstanforderungen der Berufsarbeit anzupassen. Auch hier nun kann die planmäßige und sinnvolle Einschaltung von Sportstunden sehr viel helfen hinsichtlich der Steigerung von Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft. So sind Leibesübungen bzw. Spiele, die im Anschluß an ein normales Arbeitspensum unter der Voraussetzung zufriedenstellender Arbeitserfolge durchgeführt werden, geeignet, den üblichen Leistungsabfall bei der Ermüdung am Ende des Arbeitstages zu vermindern, so daß der arbeitsmäßig verbummelte Verwahrloste unmerklich an eine stärkere Belastung gewöhnt wird und im Endeffekt eine Leistungssteigerung erreicht werden kann.

Der großen Zahl robuster und vitalkräftiger junger Strafgefangener steht eine kleinere Gruppe antriebsschwacher, wenig vitaler Menschen gegenüber, die durch körperliche Unzulänglichkeit, falsche Erziehungsmaßnahmen oder ungünstige Umweltgegebenheiten stark in ihrem Selbstgefühl geschädigt sind, denen es an Mut fehlt, die sich nichts zutrauen und daher im Leben immer wieder versagen bzw. ausgesprochene Ausweichtendenzen entwickelt haben. Bei diesen häufig direkt selbstunsicheren Jungen kann auf der Basis einer körperlichen Ertüchtigung die Möglichkeit für eine Haltungsänderung und Leistungsverbesserung geschaffen werden. Durch gesteigerte Anforderungen, wie sie speziell ein systematisch geübter Leistungssport verlangt, können in diesen Fällen gute Ergebnisse erzielt werden. Denn Selbstsicherheit und Selbstvertrauen gründen sich im allgemeinen auf das körperliche Kraftgefühl

und werden gestützt durch das Bewußtsein bzw. das Erlebnis, gestellten Anforderungen gewachsen zu sein, das der Sport in geeigneter Weise vermittelt.

Auf einer ganz anderen Ebene liegt die gemeinschaftsformende Wirkung des Sportes. Viele der jugendlichen bzw. heranwachsenden Delinquenten sind ja völlig isolierte, bindungsunfähige und z. T. geradezu gemeinschaftsstörende Menschen. Sie sind im Leben vor allem auf Grund ihrer Einordnungsschwierigkeiten und der mangelhaften Anpassungsfähigkeit bzw. Unterordnungsbereitschaft gescheitert. Hier ist der Sport, insbesondere das Gruppenspiel das gegebene Mittel, jene Menschen mit ausgesprochenen Anschlußhemmungen aufzulockern beim Einsatz für eine gemeinsame Sache. Ebenso wird der Aggressive oder der ressentimentsgeladene, reaktive Störer zu Umsicht und Rücksicht genötigt, zu einem fairen Verhalten, und er kann lernen, auch einen eigenen Mißerfolg hinzunehmen und den Gegner zu respektieren. Auf diese Weise wird, halb spielerisch, halb ernst, eine positive Gemeinschaftsbindung gefördert und das Erlebnis der Gemeinschaftsverpflichtung gewonnen, das von erheblicher Bedeutung sein kann für die gesamte Weiterentwicklung des jungen Menschen.

Spiel und Entspannung sind mehr als ein bloßer Zeitvertreib. Sie gehören nicht nur in den Tageslauf des Kindes, sondern haben ihre Aufgabe in entsprechend veränderter Form auch beim Erwachsenen, dessen Leistungs- und Anpassungsfähigkeit in hohem Grade von der zeitgerechten inneren Lockerung und Entspannung abhängt. Wenn also vom Strafgefangenen nach strengen Maßstäben Ordnung, Disziplin und Arbeitsleistung verlangt wird, so muß andererseits auch für ausreichenden Ausgleich gesorgt werden, für hinreichende Entspannungsphasen, um ein gesundes Kräftespiel zu gestatten.

Darüber hinaus aber wird durch sportliche Wettkämpfe und Spiele das „Kind im Menschen“ freigelegt, d. h. der formbare und ansprechbare Wesenskern. Psychische Frische und eine positive, lebensbejahende Atmosphäre sind die natürliche Folge, so daß ein günstiges Klima für die allgemeine pädagogische Einflußnahme geschaffen wird. Und das erzieherische Bemühen hat zudem den Vorteil, hier unauffällig und völlig zwanglos einsetzen zu können, da die Anlässe anschaulich gegeben sind und erlebt werden, ohne daß ein lebensfremdes Moralisieren erforderlich ist.

Weiterhin kann durch geeignete sportliche Übungen, vornehmlich auch durch das Geräteturnen, eine systematische Disziplinierung der Haltung herbeigeführt werden, ohne daß dabei unerwünschte Anklänge an militärischen Drill auftreten müssen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß hinter der sichtbaren körperlichen Haltung jeweils eine entsprechende seelisch-geistige Haltung steht, die auch auf diesem Wege beeinflusst werden kann. So ist im Körperlichen der erste Ansatzpunkt und das

konkrete Modellbild der Erziehung zu sehen, das später auch den Ausgangspunkt der Selbsterziehung bildet. Die Kraftanspannung und das Erlebnis des Selbstbewußtseins wird zunächst im körperlichen Gebiet erfahren. Konzentration, Ausdauer und Anstrengungsbereitschaft formen sich hier deutlich wahrnehmbar. Das Ertragen von Belastungen und Strapazen, das Überwinden von Entbehrungen, die Selbstbeherrschung und die Mobilisierung psychischer Reserven, um durchzuhalten und ein gesetztes Ziel zu erreichen, das alles erfährt das Kind und der Jugendliche zunächst auf dem Gebiet des Körperlichen und überträgt dann die gewonnenen Erfahrungen auch auf die seelisch-geistigen Funktionen.

Vom Ansatzpunkt des körperlichen Bereiches her ergeben sich daher wesentliche Auswirkungen für die funktionale und intentionale Erziehungsarbeit sowie für die Selbsterziehung. Wenn wir somit die hier nur ganz kurz gestreiften Gesichtspunkte in Betracht ziehen, dann ergibt sich daraus, daß dem Sport innerhalb des Jugendstrafvollzuges im wesentlichen 2 Hauptfunktionen zukommen:

- a) die der Entspannung, des Abreagierens;
- b) jene der erzieherischen Formung mit den Aspekten der körperlichen Ertüchtigung und der charakterlichen Bildung einschließlich eines therapeutischen bzw. heilpädagogischen Effektes.

Soweit es sich um die Faktoren der Entspannung handelt, denen vor allem Spiele und Wettkämpfe Rechnung tragen, wird der Sport daher zweckentsprechend in die Freizeit gelegt werden können. Sofern jedoch der Schwerpunkt bei den erzieherischen Faktoren liegt, muß der Sport als tragender Bestandteil des Erziehungsprogramms betrachtet werden, der in gewisser Hinsicht die Grundlage aller übrigen erzieherischen Bemühungen darstellt. Der Sport darf nicht als Ergänzung, sondern muß vielmehr als Voraussetzung erfolgreicher Erziehungsmaßnahmen angesehen werden, und es ist ihm daher ein angemessen großer Raum innerhalb des Arbeits- und Ausbildungsplanes zuzubilligen.

Auf der Straße angeschossen

Überlegungen aus Anlaß einer Zeitungsnotiz

Von Regierungsrat Helmut Künkeler, Butzbach

Unter dieser Überschrift brachte die Bildzeitung am 10. 10. 1956 die Geschichte des jetzt 39 jährigen niedersächsischen Polizeiwachtmeisters Gerhard Wolf. Wolf war am 17. 3. 1948 auf einem Streifengang bei dem Versuch, den schwerbewaffneten Zuchthausgefangenen Swoboda festzunehmen, von diesem auf 4 Meter Entfernung zusammengeschossen

worden. Nach 2 Jahren Krankenhausbehandlung wurde er wegen der zurückgebliebenen Rückgratverkrümmung und der Gehstörungen als dienstuntauglich aus dem Polizeidienst entlassen. Er bezieht nunmehr nach Berichtigung einer früheren günstigeren Festsetzung seines Ruhegehalts für sich, seine Ehefrau und seine 9jährige Tochter, eine Pension von monatlich 191 DM. Soweit die Bildzeitung. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Angaben in allen Einzelheiten zutreffen. Sie sind aber auf jeden Fall geeignet, die Frage aufzuwerfen, wie wird ein Vollzugsbeamter gestellt, wenn er das gleiche Schicksal erleidet wie der Polizeiwachtmeister Wolf?

Jedes neuere Beamtengesetz enthält Bestimmungen über die Unfallfürsorge für den Bediensteten. Sie umfaßt die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, das Heilverfahren, den Unfallausgleich, das Ruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag und die Unfallhinterbliebenenversorgung. Bei der aufgeworfenen Frage geht es um die Höhe des Unfallruhegehalts und die Zahlung des Unfallausgleichs. Das Unfallruhegehalt beträgt nach § 111 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen — HBG — in der Fassung vom 11. 11. 1954 (GVBl. S. 239), das auch auf die Strafvollzugsbeamten als Landesbeamte Anwendung findet, mindestens $66\frac{2}{3}$ vom Hundert (v.H.) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf nicht hinter $66\frac{2}{3}$ v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 11 zurückbleiben. Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von 47 v.H. oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um 20 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf jedoch $75\frac{0}{10}$ der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, also den Höchstsatz des normalen Ruhegehalts, nicht übersteigen (§ 111 Abs. 2 HBG). Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für den Verletzten, der ein aufsteigendes Gehalt bezogen hat, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Erreichung der Altersgrenze hätte erreichen können (§ 112 Ziff. 2 HBG). Auf Grund des Dienstunfalls erhält der Verletzte neben dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich, der sich bei einer Erwerbsminderung von 30 v.H. bis zur Erwerbsunfähigkeit von 15 DM bis 75 DM monatlich steigert (§ 110 Abs. 1 HBG). Dieser Ausgleich wird allerdings nur insoweit gewährt, als der Unfallausgleich den Unterschiedsbetrag zwischen dem Unfallruhegehalt und dem normalen Ruhegehalt übersteigt (§ 110 Abs. 5 HBG).

Ein 39jähriger Oberwachtmeister bei JVA in Hessen in Bes.Gr. A 9 würde also unter Zugrundelegung von 22 Dienstjahren 59 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich 20 v.H. Erhöhung gemäß § 111 Abs. 2 HBG zusammen also 79 v.H., jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten, das sind rund

300 DM monatlich, während das normale Ruhegehalt nach 22 Dienstjahren 200 DM betragen würde, wobei in beiden Fällen Kindergeld nicht berücksichtigt worden ist. Da der Unterschied zwischen Ruhegehalt und Unfallruhegehalt von 100 DM über den höchstmöglichen Unfallausgleichsbetrag hinausgeht, ist nach dem Grundgedanken des Gesetzes ein weitergehender Ausgleich nicht erforderlich. Je geringer also der Unterschied zwischen Ruhegehalt und Unfallruhegehalt, um so eher tritt also die Zahlung des Unfallausgleichsbetrags als zusätzliche Leistung über den Höchstsatz des Unfallruhegehalts hinaus in Erscheinung. Am klarsten wird dies bei dem Beamten, der bereits 75 v. H. des Ruhegehalts erdient hat und am Tag vor der Versetzung in den Ruhestand einen Unfall erleidet. Sein Ruhegehalt und sein Unfallruhegehalt betragen also beide 75 v. H. seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Ihm ist deshalb der Unfallausgleichsbetrag ungekürzt zu gewähren. Daraus folgt, daß das Gesetz den Unfallgeschädigten den Unfallausgleich entsprechend dem erdienten normalen Ruhegehalt im gleichen Maß gewährt.

Soviel zur Rechtslage nach dem gegenwärtigen Stand der Unfallfürsorge. Der Anlaß zu diesen Überlegungen drängt aber eine weitere Frage auf. Täglich ist der Vollzugsbeamte, gleich welcher Besoldungs- und Vergütungsgruppe er angehört, gleich welchen Dienst er versieht, wie die Vielzahl von Überfällen in den Anstalten zeigt, in Gefahr. Diese erfordert von dem Beamten erhöhte Aufmerksamkeit im Dienst, die bei den täglichen Anstrengungen geistiger, seelischer und körperlicher Art auf die Dauer nur bei einer sinnvollen Ernährung gewährleistet ist. Diesen Anforderungen wird der Vollzugsbeamte aber nur gerecht, wenn er sich zusätzliche Nahrungsmittel, am besten nach der Art der Reformverpflegung, zuführt, für die er, wie allzu bekannt, besondere Mittel aufwenden muß. Diese Notwendigkeit ist aber bei Angehörigen anderer Berufsgruppen — ausgenommen der Polizei — nicht gegeben.

Ist es unter diesen Umständen nicht billig, jedem Vollzugsbediensteten eine steuerfreie Zulage zu gewähren, solange er seinen wahrlich nicht leichten Dienst versieht? Sie würde außerdem seine Dienstfreude und seine Einsatzbereitschaft heben und damit der Resozialisierung der Gefangenen und dem Wohl der Allgemeinheit dienen.